



# Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See  
Telefon-Nr.: 04272/6211, Fax-Nr.: 04272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at  
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. 04272/2248

## NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 16. Dezember 2021**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2021.

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 19.35 Uhr**

### **Anwesende:**

<b>Bürgermeister:</b>	Johann Koban
<b>Gemeindevorstandsmitglieder:</b>	1. Vzbgm. Renate Lauchard 2. Vzbgm. Alfred Buxbaum GV Nadja Reiter, BA MSc GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger
<b>Mitglieder des Gemeinderates:</b>	Konrad Kogler Markus Müller MSc BSc Silke Goritschnig Werner Krakolinig BA Matthias Pagitz Stefan Posratschnig Erich Eiper Mario Rettl Barbara Krammer Alexandra Kempfer Ing. Wolfgang Wanker Gerhard Kamnik Makus Langer
<b>Ersatzmitglieder:</b>	Iris Rasinger BA, Philipp Brugger bei den Punkten 9 und 13a
<b>Entschuldigt:</b>	Daniela Kollmann-Smole
<b>Gemeindeverwaltung:</b>	AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung) Finanzverwaltung: Ing. Bianca Weinzettl zu Punkt 3.

### **Tagesordnung:**

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2021 gemäß § 45 (Abs. 5) der K-AGO
3. **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022:** Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Verordnung mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
  - b) die Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022
  - c) die Verrechnungstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2022

---

GR-Sitzung vom 16.12.2021

Seite 1

4. Kontrollausschusssitzung am 16.11.2021: Bericht des Ausschusses
5. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 05.10.2021 betreffend: Sanierung und Asphaltierung der öffentlichen Straße von der B 83 bis ca. Tibitsch 72; Beratung und Beschlussfassung
6. Sanierung und Asphaltierung und Finanzierung des Tibitscherweges: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung und Asphaltierung des Tibitscherweges über Abwicklung der Abteilung Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung und des Finanzierungsplanes
7. Ölkesselfreie Gemeinde: Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Gemeinde Techelsberg a.WS. und Abschluss des Förderungsvertrages
8. Tourismusregionen – Neueinrichtung: Beratung und Beschlussfassung über den neuen Gesellschaftsvertrag und den Abtretungsvertrag aufgrund der Neueinrichtung der Tourismusregionen („Wörthersee/Rosental“)
9. Neuerrichtung Comeniusheim – Kaufvertrag: Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Techelsberg a.WS. und der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens AVS
10. Gemeindezentrum Techelsberg a.WS. – Grundtausch: Beratung und Beschlussfassung über den Tausch- und Übergabevertrag zwischen der Gemeinde Techelsberg a.WS. und der Familie Ulbing
11. Römerstraße – Geschwindigkeitsbeschränkung: Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die „Römerstraße“, beginnend ab dem Anwesen St. Bartlmä 48 bis nach dem Objekt St. Bartlmä 68
12. Kärntner Bau-Übertragungsverordnung: Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche Übertragung der örtlichen Baupolizei betreffend gewerberechtlicher und wasserrechtlicher Anlagen an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 11.11.2021, Zahl: 63/4/2021-III
  - b) die Verordnung, mit welcher Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 11.11.2021, Zahl: 63/4/2021-III, aufgehoben werden
  - c) die Verordnung, mit welcher ein Aufschließungsgebiet entsprechend der Kundmachung vom 16.11.2021, Zahl: 148/2/2021-III, aufgehoben wird
14. Mag. Thomas Böck – Bebauungsverpflichtung: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 05.12.2021 betreffend die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um 2,5 Jahre

15. Vermessung im Bereich der Gehwegerrichtung Krakolinig bis Hasendorferweg:  
Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a.WS. vom 20.09.2021, GZ: 09-L-078015-1-2021, und die dementsprechende Verordnung

16. Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung

17. Bericht des Bürgermeisters:

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeindemitarbeiter.

Vor Eingehen in die Tagesordnung gibt er bekannt, dass Frau Iris Rasinger BA als Ersatz für Frau GR Daniela Kollmann-Smole an der heutigen Sitzung teilnimmt. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### Punkt 1.

(Bestellung der Niederschriftsprüfer)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Niederschriftsprüfer entsprechend der Reihenfolge von der ÖVP-GR-Fraktion und der FPÖ-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion, Herr GR Pagitz Matthias, und von der FPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Markus Langer, als Niederschriftsprüfer bestellt.

#### Punkt 2.

(Richtigstellung der Niederschrift vom 06.10.2021)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 06.10.2021 von den Niederschriftsprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

#### Punkt 3.

(Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022)

a) Verordnung mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird:

Eingangs bedankt sich der Bürgermeister bei der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter für die Erstellung des Voranschlages nach den einschlägigen Richtlinien. Der Voranschlag wurde im Gemeindevorstand ausführlich vorberaten. Zu diesem Punkt wurden auch die Fraktionsvertreter der BLT-GR-Fraktion und der FPÖ-GR-Fraktion eingeladen, welche jedoch verhindert waren und sich entschuldigt haben.

Der Bürgermeister teilt mit, dass bei der Budgeterstellung darauf Bedacht genommen wurde, dass für alle vom Gemeinderat bereits beschlossenen Vorhaben die finanzielle Bedeckung vorgenommen wird und auch für die Bedeckung der für den ordnungsgemäßen Betrieb (Feuerwehren, Straßenhaushalt, Personalkosten, Abfertigungen, Vereine, Schule,

Kindergarten, Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Wirtschaftshof etc) erforderlichen Aufwendungen gesorgt ist.

Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ergibt ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von € - 291.600,--.

Der Finanzierungsvoranschlag, welcher die Ein- und Auszahlungen umfasst, sieht einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von € 156.000,-- vor.

Wenn die Gebührenhaushalte herausgerechnet werden, ergibt dies ein leichtes Plus von € 20.000,--.

An Bedarfszuweisungsmittel wurden für das Jahr 2022 insgesamt € 437.850,-- zugesagt. Diese Mittel sollen folgend verwendet werden:

€ 88.000,--	Gehwegerrichtung Krakolinig-Hasendorfweg Grundeinlösen
€ 117.800,--	Errichtung Kinderkrippe
€ 132.000,--	Tibitscherweg – Asphaltierung
€ 100.000,--	Errichtung einer Urnenwand am Gemeindefriedhof

Der Voranschlag wurde von der Gemeindeabteilung überprüft und für in Ordnung befunden.

GV DI Rudolf Grünanger gratuliert zum Budget, welches im Wesentlichen ausgeglichen erstellt werden konnte. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ist im Jahr 2022 ein Investitionsvolumen von rund € 400.000,-- möglich.

GR Ing. Wolfgang Wanker bedankt sich für die Einladung zur Vorstandssitzung und dankt auch der Finanzverwalterin für die Erstellung des Voranschlages und den Erörterungen, welche den Voranschlag lesbar machen. Er ist zum Voranschlag positiv eingestellt.

Vzbgm. Alfred Buxbaum dankt dem Amt für die ausgeglichene Budgeterstellung und die Aufbereitung des Voranschlages. Auch seitens des Landes gibt es eine gute Unterstützung und ist dieses Ergebnis sehr lobenswert.

GR Mario Rettl führt aus, dass die Gemeinde Techelsberg a.WS. im Vergleich mit anderen Gemeinden, bei denen laufende Projekte oftmals stillgelegt werden müssen, sehr gut da steht und sogar neue Projekte, beispielsweise die Krabbelstube, umgesetzt werden können.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 16.12.2021, Zl. 157/6/2021-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

**§ 2**  
**Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

**Ergebnisvoranschlag:**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.373.300,00
Aufwendungen:	€ 6.449.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 24.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 239.400,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 291.600,00

**Finanzierungsvoranschlag:**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.591.000,00
Auszahlungen:	€ 6.435.000,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 156.000,00

**§ 3**  
**Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

**4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 300.000,00

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Siehe beiliegenden Anhang.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Koban

## b) Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022:

Der Bürgermeister und der Amtsleiter erörtern die Änderungen des Stellenplanes folgend:

### Erweiterung des Stellenplanes um eine Planstelle in der Hauptverwaltung:

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Finanzverwaltung und Buchhaltung werden derzeit von einer Bediensteten (Frau Ing. Weinzettel) allein bewältigt.

Einerseits ist dieser umfangreiche Arbeitsaufwand einer einzelnen Person nicht mehr zumutbar und ist andererseits eine Vertretung im Urlaubs- oder Krankenstandfalle nicht gegeben. Nachdem es sich bei der Finanzabteilung um einer der wichtigsten Bereiche einer Gemeinde handelt, ist ein dauernd funktionsfähiger Arbeitsablauf unabdingbar.

Aus diesem Grunde soll für die Finanzabteilung eine zusätzliche Planstelle mit dem Stellenwert 33 (AK-SSB1) geschaffen werden. Besetzt soll diese Stelle durch Frau Nadine Kamnik werden, welche sich derzeit in Karenz befindet und im Frühjahr 2022 wieder mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 % in den Dienst eintritt.

Frau Kamnik kann sofort nach ihrem Diensteintritt umfangreich in die Finanzabteilung eingeschult werden.

Durch diese Erweiterung ist es möglich, dass die bisherige Karenzvertretung von Frau Kamnik, Frau Waltraud Nageler, im Bürgerservicebüro und als Postpartnerbearbeiterin weiterhin bleiben kann. Hinsichtlich des Postpartners teilt der Bürgermeister informativ mit, dass mit der Post betreffend der Möglichkeit der Abholung von unbehobenen Postsendungen in Kontakt getreten wurde. Bisher ist eine Antwort aber noch ausständig. Aus Sicht des Bürgermeisters wäre hinkünftig eine Änderung der Öffnungszeiten möglich.

Auch Frau Mörtlitz kommt im Jahre 2022 wieder aus der Karenz zurück und wird Sie sodann die Agenden des Bauamtes übernehmen. Ihr Beschäftigungsausmaß wird vorerst 75 Prozent betragen.

### Neubewertung der bisherigen Planstelle AK-SSB4 (Ing. Weinzettel) von derzeit Stellenwert 42 auf Stellenwert 45:

Seitens des Gemeinde-Servicezentrum, welches für die Richtigkeit der Stellenzuordnung zuständig ist, erfolgte eine Neubewertung obig angeführter Stelle als Leitung der Finanzverwaltung auf eine Modellstelle AK-FB1B mit einem Stellenwert von 45.

### Änderung des Beschäftigungsausmaßes bei der Planstelle TH-RP2, SW 18, auf 100 %:

Diese Planstelle als Reinigungskraft in der Volksschule besetzt Frau Ursula Sumper als Nachbesetzung von Frau Elfriede Rossin, welche sich in Altersteilzeit befindet. Die Planstelle war bis auf das Jahr 2021 immer mit 100 % des Beschäftigungsausmaßes festgelegt. Im Jahr 2021 wurde versucht, mit 75 % des Beschäftigungsausmaßes auszukommen.

Es hat sich aber herausgestellt, dass der Arbeitsaufwand mit 75 % nicht bewältigbar ist. Aus diesem Grunde soll ab dem Jahr 2022 das Beschäftigungsmaß wieder mit 100 % festgelegt werden.

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass die Änderungen des Stellenplanes mit dem Gemeindeservicezentrum und der Gemeindeabteilung abgeklärt wurden und die diesbezügliche Genehmigung vorliegt.

Trotz der Erweiterung des Stellenplanes wird die zulässige Beschäftigungsobergrenze nicht überschritten, sondern liegt immer noch deutlich um 28 Stellenwertepunkte darunter.

GV Nadja Reiter BA MSc spricht sich für die Entlastung des Personals und der damit einhergehenden Vertretungsmöglichkeiten aus. Der Postpartner soll durch die Erweiterung der Öffnungszeiten einen Mehrwert erfahren.

GV DI Rudolf Grünanger führt aus, dass die Stellenplanänderung auch eine Lohnkostenerhöhung bedeutet, welche aber aufgrund des guten Bürgerservices und dem Engagement der Mitarbeiter vertretbar ist. Durch die neue Regelung kann das Servicelevel noch angehoben werden und möchte er den Mitarbeitern für Ihren Einsatz sein Lob aussprechen.

GR Ing. Wolfgang Wanker schließt sich den Ausführungen von GV DI Rudolf Grünanger an. Auch für ihn ist eine bestmögliche Serviceleistung für die Gemeindebürger von großer Bedeutung.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 16. Dezember 2021, Zahl: 157/3/2021-I, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-FB1B	45	45
100,00	D	III	AK-SSB1	33	33
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36
100,00	D	III	KU-KB2B	33	
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P1	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P4	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
<b>BRP-Summe</b>					<b>213,00</b>

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 241 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020, Zahl: 124/1/2020-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Koban



### c) Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2022:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass für das Jahr 2022 auch bei den Verrechnungsstundensätzen für Maschinen und Fahrzeuge eine Unterscheidung der Tarife zwischen intern und extern vorgenommen werden soll. Der Stundensatz für intern soll € 50,-- und für extern € 60,-- betragen.

#### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verrechnungsstundensätze für das Jahr 2022:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter: | intern: € 36,-- |
|   | extern: € 42,-- |
| 2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge | intern: € 50,-- |
|   | extern: € 60,-- |

#### Punkt 4.

(Kontrollausschusssitzung 16.11.2021)

Der Kontrollausschussobmann berichtet, dass am 16.11.2021 eine Sitzung abgehalten wurde. Die Kassenprüfung ergab keinen Grund zur Beanstandung. Bei den Projekten „Straßensanierung Zufahrt Pernach“ und „Gehwegerrichtung Ulbing – Volksschule“ wurde die Übereinstimmung der Gemeinderatsbeschlüsse mit den Rechnungen quergeprüft und konnten keine Mängel festgestellt werden.

Weiters wurde die Orts- und Nächtigungstaxe ab dem Jahre 2017 betrachtet. Diese beträgt ab dem Jahre 2019 € 2,0 und belaufen sich die jährlichen Einnahmen auf rund € 100.000,--, wovon zwischen € 70.000,-- bis € 90.000,-- an die Wörthersee-Tourismus-GmbH als Transferleistung weiter geleitet werden.

Der Rückfluss der WTG für Projekte in unserer Gemeinde beläuft sich auf rund € 5.000,-- bis € 8.000,-- pro Jahr. Es wäre wünschenswert, wenn die WTG auch noch andere Projekte in unserer Gemeinde fördern würde.

#### Punkt 5.

(Antrag BLT – Sanierung Tibitscherweg)

Der Bürgermeister bringt den Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 05.10.21 zur Verlesung. Er führt aus, dass bereits bevor der Antrag eingebracht wurde, seitens der Gemeinde schon Vorprüfungen stattgefunden haben und sich der Antrag sozusagen überschritten hat.

#### Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag abstimmen und wird nachstehender Antrag einstimmig beschlossen:

#### Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F bringen die Mandatäre der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

## Sanierung und Asphaltierung der öffentlichen Straße von der B 83 bis ca. Tibitsch 72

Durch die Eröffnung des Lebensmittelmarktes Billa (Töschling 155) ist der direkte Verkehr von Tibitsch zum Knotenpunkt Billa/B83 erheblich angestiegen. Dies ist jetzt auch der kürzeste Weg von der Ortschaft Tibitsch zum Lebensmittelmarkt.

Wir stellen den Antrag:

Sanierung der Straße inkl. Asphaltierung von der B 83 bis zur asphaltierten Stelle ca. Tibitsch 72 im Jahr 2022

Wolfgang Wanker

Gerhard Kamnik

### Punkt 6.

(Sanierung Asphaltierung Tibitscherweg)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass betreffend dem Wegausbau mit der Abteilung Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung in Kontakt getreten und bekannt gegeben wurde, dass dieser Wegausbau förderfähig ist und eine Förderung in Höhe von 40 % der Baukosten gewährt werden kann.

Die Baukosten wurden mit € 220.000,-- ermittelt. Die Förderung würde sich somit auf € 88.000,-- belaufen.

Ebenso wurde mit den betroffenen Grundeigentümern schon abgeklärt, ob diese den für den Ausbau erforderlichen Grund kosten- und lastenfrei in das Öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See abtreten. Die Grundeigentümer stimmten den Wegausbau und der kostenlosen Grundabtretung schriftlich zu.

Die für die Gesamtfinanzierung noch erforderlichen € 132.000,-- sollen aus den Bedarfszuweisungsmitteln des Jahres 2022 aufgebracht werden und stellt sich somit die Finanzierung folgend dar:

€ 220.000,--	Gesamtkosten
€ 132.000,--	Bedarfszuweisungsmittel 2022
€ 88.000,--	Landesförderung Agrar (40%) 2022

GR Ing. Wolfgang Wanker bedankt sich für die rasche Umsetzung dieses Vorhabens, durch welches ein ordnungsgemäßer Zustand einer wichtigen Verkehrsverbindung hergestellt wird.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Sanierung und Asphaltierung des Tibitscherweges, beginnend nach dem bereits asphaltierten Bereich bis zum Anwesen Tibitsch 72, über Abwicklung der Abteilung Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung mit nachstehendem Finanzierungsplan:

€ 220.000,--	Gesamtkosten
€ 132.000,--	Bedarfszuweisungsmittel 2022
€ 88.000,--	Landesförderung Agrar (40%) 2022

**Punkt 7.**  
(Ölkesselfreie Gemeinde)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es sich hierbei um ein KEM-Projekt handelt, welches vom Land gefördert wird.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 50.000,--, wobei seitens des Landes eine Förderung in Höhe von € 40.000,-- gewährt wird. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf € 10.000,--, welcher auch durch Sachaufwendungen erbracht werden kann.

Die Höhe der Förderung für die GemeindebürgerInnen beläuft sich:

- Für die Demontage von fossilen Heizungen und die Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energieträger inklusive Entfernung Kessel und Tankanlage werden € 1.500,-- an Förderung je Anlage ausbezahlt.
- Für den Ausbau und die Entsorgung von Öltanks bei Häusern, die bereits auf Biomasse oder erneuerbare Energie umgestellt haben, wird je Tank € 500,-- an Förderung ausbezahlt.

GR Ing. Wanker findet diese Initiative sehr positiv für die Umstellung auf nachhaltige Energieträger.

Auf Anfrage von GR Ing. Wanker teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde selbst bei den gemeindeeigenen Gebäuden noch vier Ölheizungen in Betrieb hat.

GR Ing. Wanker ist daher der Meinung, dass auch die Gemeinde diese Förderung in Anspruch nehmen soll und die Ölanlagen getauscht werden sollten.

Hiezu teilt der Bürgermeister mit, dass die Firma Bioenergie derzeit den Anschluss des Fremdenverkehramtes und der FF-Töschling an das Fernwärmenetz prüft.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilnahme der Gemeinde Techelsberg am Wörther See an der Initiative „Ölkesselfreie Gemeinde“ und den vorliegenden Förderungsvertrag (siehe Beilage „A“).

**Punkt 8.**  
(Tourismusregionen – Neueinrichtung)

Der Bürgermeister informiert, dass durch Verordnung der Kärntner Landesregierung die Tourismusregionen im Land Kärnten neu eingerichtet wurden.

So wurde die Tourismusregion „Wörthersee/Rosental“, bestehend aus den Gebieten der Gemeinden:

Feistritz im i.R., Ferlach, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf a.WS., Ludmannsdorf, Maria Rain, Maria Wörth, Moosburg, Pörschach a.WS, Rosegg, St. Jakob i.R., St. Margareten i.R, Schiefing a. WS., Techelsberg a.WS., Velden a. WS. und Zell

neu eingerichtet.

Aus diesem Grunde muss der bisherige Gesellschaftsvertrag der „Wörthersee Tourismus GmbH“ neu gefasst werden. Ebenso ist ein Abtretungsvertrag zu beschließen.

GR Erich Eiper stellt die Frage, was passiert, wenn bestimmte Gemeinden abspringen. Hierauf teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinden bereits Mitglieder in den Regionen sind und sich jetzt nur zwei bestehende Regionen zusammenschließen.

GR Ing. Wanker gibt bekannt, dass jahrelang darüber diskutiert wurde, ob sich die Landeshauptstadt Klagenfurt der Region Wörthersee anschließt. Nunmehr werden durch eine Verordnung der Landesregierung die Gemeinden der Region Rosental mit der Region Wörthersee zusammengeschlossen. Ob dies eine schlüssige Lösung ist, weiß er nicht. Der Geldtopf wird vergrößert und ist die Vermarktung tourismustechnisch gesehen eine halbweiche Form. Es gibt auch noch die Kärntner Tourismusgesellschaft. Daher wird er dagegen stimmen.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, GV DI Rudolf Grünanger, GR Konrad Kogler, GR Markus Müller MSc BSc, GR Silke Goritschnig, GR Werner Krakolinig BA, GR Matthias Pagitz, GR Stefan Posratschnig, GR Erich Eiper, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GV Nadja Reiter BA MSc, GR Iris Rassinger BA, GR Mario Rettl, GR Barbara Krammer, GR Alexandra Kempfer; dagegen: GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Gerhard Kamnik, GR Markus Langer) den vorliegenden Gesellschaftsvertrag (siehe Beilage „B“) und den vorliegenden Abtretungsvertrag (siehe Beilage „C“).

### **Punkt 9.**

(Neuerichtung Comeniusheim – Kaufvertrag)

Frau Vzbgm. Lauchard verlässt aufgrund ihrer Befangenheit den Sitzungssaal. Als ihr Ersatz fungiert bei diesem Tagesordnungspunkt Herr Philipp Brugger.

Der Bürgermeister bringt vor, dass der Grundsatzbeschluss für den Verkauf vom Gemeinderat bereits gefasst wurde. Der Vermessungsplan wurde erstellt und beläuft sich die zu verkaufende Fläche auf 2.217 m<sup>2</sup>, was einen Kaufpreis von € 195.096,-- ergibt.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag (siehe Beilage „D“).

### **Punkt 10.**

(Gemeindezentrum – Tausch- und Übergabsvertrag)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Grundsatzbeschluss für den Grundtausch vom Gemeinderat gefasst wurde. Auf Basis dieses Gemeinderatsbeschlusses wurde auf Grundlage der endgültigen Vermessungspläne von der Rechtsanwältin Mag. Ute Hammerschall, 9020 Klagenfurt a. WS, ein Tausch- und Übergabsvertrag erstellt.

Die Familie Ulbing tritt 1.485 m<sup>2</sup> an die Gemeinde und 135 m<sup>2</sup> an das Land ab, was in Summe eine Abtretung von insgesamt 1.620 m<sup>2</sup> ergibt.

Die Familie Ulbing erhält hierfür von der Gemeinde 1.273 m<sup>2</sup>, somit um 347 m<sup>2</sup> weniger als diese abtritt.

Mit dem abzuschließenden Vertrag werden auch Grundbuchseintragungen gelöscht, welche nicht mehr aktuell sind bzw. nicht mehr benötigt werden.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Tausch- und Übergabsvertrag (siehe Beilage „E“).

**Punkt 11.**

(Römerstraße – Geschwindigkeitsbeschränkung)

Der Bürgermeister führt aus, dass von der Familie Suppan in St. Bartlmä 4, 9212 Techelsberg a. WS., die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung angeregt wurde. Diesbezüglich wurde bei der Polizeiinspektion Pörtschach eine Stellungnahme eingefordert, welche die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung, beginnend ab dem Anwesen St. Bartlmä 48 (Gurker/Lassnig) bis nach dem Objekt St. Bartlmä 68 (Stattmann), aus polizeilicher Sicht befürwortet.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Zahl: 158/3/2021-I

Betreff: Straßenverkehrspolizeiliche Maßnahmen

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 16. Dezember 2021, Zahl: 158/3/2021-I, mit welcher im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43, 44 und 94d. Ziff. 4. der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

Für den Verbindungsweg „Römerstraße“, beginnend ab dem Anwesen St. Bartlmä 48 bis nach dem Objekt St. Bartlmä 68, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gemäß § 52 Ziff. 10 a/b der StVO 1960 verfügt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10 a/b der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., in und mit deren Entfernung außer Kraft.

### **§ 3**

Übertretungen werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960, i.d.g.F., geahndet.

Techelsberg a.WS., am 16. Dezember 2021  
Der Bürgermeister:  
Johann Koban

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Ergeht an:

- a) Polizeiinspektion Pörtschach, Postgasse 2, 9210 Pörtschach a.WS.
- b) Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Bereich 6, Verkehrsrecht, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt

Punkt 12.

(Kärntner Bau-Übertragungsverordnung)

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des bereits gefassten Gemeinderatsbeschlusses eine Verordnung erlassen wurde, welche abläuft. Daher ist eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich. Dadurch ist für alle baurechtlichen Angelegenheiten, für welche auch eine gewerberechtliche oder wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zuständig. Mittels der Bau-Übertragungsverordnung werden diese Bauangelegenheiten gemeinsam durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erledigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übertragung von Zuständigkeiten der örtlichen Baupolizei aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen und bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Punkt 13.

(Änderung des Flächenwidmungsplanes)

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Der Amtsleiter führt aus, dass die amtswegigen bzw. beantragten Umwidmungsanträge nach Durchführung des Vorprüfungsverfahrens kundgemacht wurden. Die von der Unterabteilung - Fachliche Raumordnung- im Rahmen der Vorprüfung geforderten Stellungnahmen sind vorhanden. Daraufhin erörtert der Amtsleiter jeden Widmungspunkt im Detail.

Punkt 2/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 906, KG 72189 Trabernig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Stefan Petutschnig)

Der Amtsleiter teilt mit, dass seitens der Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht, des Amtes der Kärntner Landesregierung, eine negative Stellungnahme eingelangt ist, da sich der Widmungsbereich in einer schützenswerten Biotopfläche befindet.

Aufgrund dieser Stellungnahme soll der Widmungsbereich nach Osten außerhalb der Biotopfläche verlegt werden.

Auch die umzuwidmende Fläche soll von 250 m<sup>2</sup> auf 330 m<sup>2</sup> geändert werden. Begründet ist dies dadurch, dass die Bebauung innerhalb der bezeichneten Widmungsfläche zu erfolgen hat. Somit fallen aber auch die Abstandsflächen nach der Kärntner Bauordnung, welche von der Nachbargrundgrenze einzuhalten sind, in die Widmungsfläche und reduziert dies die Bebauungsmöglichkeiten der Baulandfläche. Mit Herrn Dipl.Ing. Albrecht von der Abteilung Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde diesbezüglich in Kontakt getreten und kann er die Problematik nachvollziehen. Aus seiner Sicht kann daher einer Erweiterung der Widmungsfläche von derzeit 250 m<sup>2</sup> um die zu ermittelnden Abstandsflächen zugestimmt werden. Seitens des Amtes wurden die Abstandsflächen mit rund 80 m<sup>2</sup> ermittelt, was somit eine zu widmende Fläche von rund 330 m<sup>2</sup> ergibt.

Seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde ein Konzept für die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer eingefordert. Vom Widmungswerber wurde eine vom Ingenieurbüro für Technische Geologie und Technischen Umweltschutz Mag. Susanne Schidlowski, 9300 St. Veit/Glan, erstellte Grundstücksbewertung, als welcher hervorgeht, dass die Oberflächenwässer auf Eigengrund schadlos versickert werden können, vorgelegt.

Ebenso wurde die Bebauungsverpflichtung bereits durch den Widmungswerber unterfertigt und die Kautions bei der Gemeinde Techelsberg am Wörther See einbezahlt.

Aus diesem Grunde liegen alle Voraussetzungen für eine positive Beschlussfassung dieses Widmungspunktes, bei Verlegung der Widmungsfläche außerhalb der Biotopfläche und einer umzuwidmenden Fläche von nunmehr 330 m<sup>2</sup>, vor.

#### Beschluss:

2/2020 - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 906, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 330 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet und die Vereinbarung betreffend der Bebauungsverpflichtung.

Punkt 3/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 358/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Natalie und Markus Pippan)

Seitens der Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht, des Amtes der Kärntner Landesregierung besteht gegen die Umwidmung kein Einwand, sofern von Grundeigentümern Kompensationsmaßnahmen (Geländeabsenkung, Pflanzung einer Baumreihe) umgesetzt werden. Laut Auskunft der Widmungswerber werden diese Maßnahmen, sobald die Witterung es zulässt, vorgenommen. Auch die geforderte Bebauungsverpflichtung wird demnächst unterfertigt und die Kautions hinterlegt.

Dieser Widmungspunkt kann daher erst nach Unterfertigung der Bebauungsverpflichtung und Hinterlegung der Kautions bei der Gemeinde an die Kärntner Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Beschluss:**

**3/2021** - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 358/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet und die Vereinbarung betreffend der Bebauungsverpflichtung

*Punkt 4/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1342/4, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 400 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Bernadette Petzl)*

Bei diesem Widmungspunkt liegen alle Stellungnahmen positiv vor. Auch die geforderte Bebauungsverpflichtung wurde bereits unterfertigt und die Kautions hinterlegt.

**Beschluss:**

**4/2021** - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 1342/4, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 400 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet und die Vereinbarung betreffend der Bebauungsverpflichtung

*Punkt 5/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 399/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 235 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Anita Vaschauner)*

**Beschluss:**

**5/2021** - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 399/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 235 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

*Punkt 6/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 260 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (Franz Kogler)*

Aufgrund seiner Befangenheit verlässt Herr GR Kogler Konrad den Sitzungssaal. Als sein Ersatz fungiert bei diesem Tagesordnungspunkt Herr Philipp Brugger.

**Beschluss:**

**6/2021** - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 1/2, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 260 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (Franz Kogler)

*Punkt 7/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 140/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 439 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Markus und Bettina Tiffner)*



**Beschluss:**

**7/2021** - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 140/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 439 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

*Punkt 8/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 88/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 382 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (Markus Tiffner)*

Seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde für diese Widmung aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Hangswässer eine negative Stellungnahme abgegeben.

Vom Widmungswerber wurde ein von der Flussbau iC GmbH, 9500 Villach, erstelltes Konzept Hangwasserfreistellung, aus welchem hervorgeht, dass durch bestimmte bauliche Maßnahmen die anfallenden Hang- bzw. Oberflächenwässer kontrolliert weitergeleitet werden können, vorgelegt.

Aufgrund dieses Konzeptes kann dieser Widmungspunkt positiv beschlossen werden.

**Beschluss:**

**8/2021** - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 88/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 382 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet

*Punkt 14/2021 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 583, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 240 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Nebengebäude (Werner Krakolinig, BA)*

Aufgrund seiner Befangenheit verlässt Herr GR Werner Krakolinig BA den Sitzungssaal. Als sein Ersatz fungiert bei diesem Tagesordnungspunkt Herr Philipp Brugger.

**Beschluss:**

**14/2021** - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 583, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 240 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Grünland-Nebengebäude

**b) Aufhebung von Aufschließungsgebieten**

Der Amtsleiter bringt vor, dass die zur Aufhebung beantragten Aufschließungsgebiete kundgemacht wurden. Es handelt sich um die Grundflächen der Grundeigentümer: Margit Mörtlitz, Martin Nussbaumer und Mag. Astrid Wein. Während der Kundmachungsfrist sind diverse Stellungnahme von den Fachabteilungen eingelangt.

Hinsichtlich der Aufhebung des Aufschließungsgebietes bei der Grundeigentümerin Margit Mörtlitz sind alle Stellungnahmen positiv und kann die Aufhebung erfolgen.

Betreffend die Flächen der Grundeigentümer: Martin Nussbaumer und Mag. Astrid Wein wurde von der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – des Amtes der Kärntner Landesregierung noch eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie bzw. Hydrogeologie und ein Konzept für die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer eingefordert.

Nachdem diese Unterlagen noch nicht vorliegen, soll vorerst nur die Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes bei den Grundflächen von Frau Mörtlitz beschlossen werden.

Nach Vorliegen der ausstehenden Unterlagen kann sodann über die weiteren Aufhebungen betreffend die Eigentümer: Martin Nussbaumer und Mag. Astrid Wein befunden werden.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeistes beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Zahl: 63/4-I/2021-III

Techelsberg a.WS., 16.12.2021

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der  
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;  
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 16.12.2021, Zahl: 63/4-I/2021-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und Abs. (3) bis (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

### § 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiete festgelegten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Einen Teil der Pz.Nr. 1751/1, 1753 und 1756, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup> (Margit Mörtlitz)

### § 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
(Johann Koban)

### c) Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

Der Amtsleiter informiert, dass es sich bei dieser Aufhebung um das Grundstück, welches der AVS für die Errichtung des neuen Comeniusheimes verkauft wurde, handelt. Aus dem eingereichten Bauplan ist ersichtlich, dass sich ein Teil des neuen Gebäudes im Bereich des derzeit bestehenden Aufschließungsgebietes befinden würde.

Seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – des Amtes der Kärntner Landesregierung ist im Rahmen des Kundmachungsverfahrens eine negative Stellungnahme eingelangt, weil aus der Hangwasserkarte ein Fließweg ersichtlich ist. Ebenso ist nach Meinung des Amtssachverständigen der steile Böschungsbereich des Einschnittes prinzipiell nicht als Bauland geeignet. Eine Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Geologie bzw. Hydrogeologie sollte erfolgen.

Nach Rücksprache durch den Amtsleiter mit Herrn DDI Dr. Totschnig, welcher die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft verfasst hat, kann jedoch folgende Vorgangsweise vorgenommen werden:

Ehestmöglich Einholung und Vorlage eines Konzeptes durch den Projektbetreiber über die schadlose Verbringung (Einleitung in das bestehende Gerinne) von eventuellen Hangwässern. Weiters soll eine Reduzierung der aufzuhebenden Fläche, speziell im Böschungsbereich des Einschnittes, erfolgen.

Aus diesem Grunde wurde die ursprüngliche Fläche von bisher 900 m<sup>2</sup> auf nunmehr 600 m<sup>2</sup> entsprechend der neuen Grundgrenzen reduziert. Der steile Böschungsbereich des Einschnittes ist somit nicht mehr von der Aufhebung des Aufschließungsgebietes umfasst.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Zahl: 148/2-I/2021-III

Techelsberg a.WS., 16.12.2021

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der  
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;  
Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 16.12.2021, Zahl: 148/2-I/2021-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und Abs. (3) bis (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI.Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

### § 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Einen Teil der Pz.Nr. 75/17, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 600 m<sup>2</sup> (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

## § 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
(Johann Koban)

### Punkt 14.

(Mag. Thomas Böck – Bebauungsverpflichtung)

Der Bürgermeister teilt mit, dass mit Herrn Mag. Thomas Böck, Charlottendorfgasse 23, 8010 Graz, eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) abgeschlossen wurde. Die Frist für die Bebauung der Grundstücke endet mit 12.01.2022.

Nunmehr ersucht Herr Mag. Böck um Verlängerung der Frist um 2,5 Jahre.

Bisher hat der Gemeinderat in gleichlautenden Fällen einer einmaligen Verlängerung der Frist um 2,5 Jahre zugestimmt.

Die Kautionshöhe von € 20.000,-- wurde an die Gemeinde bereits überwiesen. Bei fristgerechter Bebauung im Sinne der abgeschlossenen Vereinbarung wird diese Kautionshöhe an Herrn Mag. Böck ausbezahlt.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine einmalige Fristverlängerung um 2,5 Jahre, somit bis 12.07.2024.

### Punkt 15.

(Vermessung im Bereich Gehwegerrichtung Krakolinig bis Hasendorferweg)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Bereich des neu errichteten Gehweges vom Land vermessen wurde. Nachdem auch Grundstücksflächen vom Öffentlichen Gut abgetreten bzw. dem Öffentlichem Gut zugeschrieben werden, muss seitens des Gemeinderates eine Verordnung über diese Zu- und Abschreibungen beschlossen werden.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a.WS. vom 20.09.2021, GZ: 09-L-078015-1-2021, und die nachstehende

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 16.12.2021, Zahl: 159/1/2021-I, über die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V – Vermessung, Grundmanagement und Objektprüfung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 09-L-078015-1-2021, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### **§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V – Vermessung, Grundmanagement und Objektprüfung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 09-L-078015-1-2021, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 454, KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Koban

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

#### **Punkt 16.** (Personalangelegenheiten)

Siehe eigene Niederschrift mit „Personalangelegenheiten“.

#### **Punkt 17.** (Bericht Bürgermeister)

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Architekt DI Kopeinig die Grobplanung für die Erweiterung des Kindergartens um eine Krabbelstube bereits in Angriff genommen hat. Wenn alle Zusagen und Abklärungen vorliegen, könnte das Projekt in den Jahren 2022/2023 umgesetzt werden.

Der Bürgermeister gibt daraufhin bekannt, dass nachstehende selbständige Anträge eingelangt sind:

**Selbständiger Antrag der SPÖ Techelsberg**

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Anschaffung und Anbringung einer Ankündigungstafel beim Haus der Vereine (altes Gemeindehaus).

Da das alte Gemeindehaus oder neu „Das Haus der Vereine“ mit Vereinen neu belebt wurde, wäre es für das Vereinsleben am Techelsberg von Vorteil, wenn das Vereinsgeschehen auch optisch ersichtlich wäre. Der ideale Platz wäre beim Eingang, wo früher die alte Amtstafel angebracht wurde.

Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.

SPÖ Techelsberg

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

**ÖVP Techelsberg**

**Vbgm. Renate Lauchard – Arndorf 48, 9212 Techelsberg**

Selbständiger Antrag

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der ÖVP Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Der Gemeinderat möge den Erlös aus dem Grundstücksverkauf an die AVS zweckgebunden für den Ankauf von Gewerbe- (Bauhof) bzw. Baugrundstücken verwenden.

ÖVP Techelsberg

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

**ÖVP Techelsberg**

**Vbgm. Renate Lauchard – Arndorf 48, 9212 Techelsberg**

Selbständiger Antrag

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der ÖVP Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Der Gemeinderat möge einen Prioritätenplan zu Ausbau, Sanierung, Asphaltierung von Gemeindestraßen und Fußwegen erstellen. Der Plan solle die bezeichneten Straßenstücke, eine Grobkostenschätzung, das Jahr der geplanten Umsetzung sowie allfällige Finanzierungsträger (Private, Land Kärnten etc.) beinhalten.

ÖVP Techelsberg

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

**ÖVP Techelsberg**  
**Vbgm. Renate Lauchard – Arndorf 48, 9212 Techelsberg**

**Selbständiger Antrag**

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatäre der ÖVP Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Der Gemeinderat möge ein Entwicklungskonzept für die Grundstücke der Gemeinde in der Ortschaft St. Martin beschließen.

Es geht um die optimale Nutzung von Verkehrs- Park- und Freizeitflächen sowie den Bau/Ausbau von Gebäuden zu Wohnzwecken, gewerblicher Nutzung oder zu Gemeinwohlzwecken im Zentralraum der Gemeinde.

ÖVP Techelsberg

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Gemeindeentwicklung zur Vorberatung zu.

.....

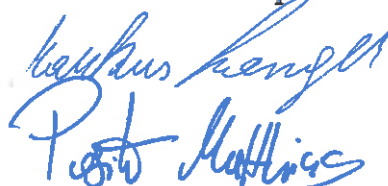
Daraufhin übermitteln Bürgermeister Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Markus Langer und AL Gerhard Kopatsch die Weihnachts- und Neujahrswünsche.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.35 Uhr die Sitzung.

**Der Schriftführer:**



**Die Niederschriftsprüfer:**



**Der Bürgermeister:**







**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
 Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz  
 Unterabteilung EN - Energie

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Techelsberg am Wörther See  
 St. Martin 4  
 9212 Techelsberg am Wörther See

Datum	29.11.2021
Zahl	<b>08-Fo-59932/2021(007/2021)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Martin Granitzer
Telefon	050 536 18812
Fax	050 536 18200
E-Mail	Martin.granitzer@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Dokument1

Betreff:

Förderungsvertrag zum Förderungsantrag vom 29.10.2021 gemäß der Förderungsrichtlinie des KEIWOG-Fonds

## FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen aufgrund Punkte III und VI Abs. 5 der Förderungsrichtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung zwischen dem **Amt der Kärntner Landesregierung** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Abteilung 8, Unterabteilung Energie** und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Techelsberg am Wörther See** vertreten durch **Herrn BGM Johann Koban**.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **08-FO-59932/2021(002/2021)**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung: Ölkesselfreies Techelsberg am Wörther See  
 Einreichdatum: 29.10.2021

die auf Beschluss der Energiereferentin LR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sara Schaar gewährt wird.

Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Punkt V der Förderungsrichtlinie.

Die von der Kärntner Landesregierung erlassenen und mit 1. Juli 2014 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung sowie die im Anhang angeführten allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben (Ölkesselfreies Techelsberg am Wörther See) errechnet sich die vorläufige Förderung wie folgt:

Anerkennbare Kosten: € 50.000,--

Förderungsintensität: 80 % der anerkehbaren Kosten

Zugesagt wird eine maximale Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von € 40.000,-- (€ 1.500,00 pro ersetzttem fossilen Kessel oder € 500,00 pro entsorgtem Öltank bei bestehender alternativer Heizungsanlage) entsprechend der Aufstellung im eingereichten Projekt.

Werden die anerkehbaren Kosten unterschritten, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

## 3. Auszahlungsbedingungen

Bevor die Förderung ausgezahlt werden kann, ist die Vorlage der Originalrechnungen und –zahlungsnachweise notwendig. Vor einer Auszahlung ist ein Bericht über den Stand des Projektes sowie eine Liste der erbrachten Eigenleistungen (maximaler Stundensatz von € 40,-- anerkehbare) und eine Liste über die getauschten fossilen Kessel (inkl. letztjährigem Verbrauch) bzw. entfernten Öltanks (Name, Adresse und Alter des Kessels) notwendig. Es können nur Rechnungen und Leistungen von 29.10.2021 bis 28.10.2023 anerkannt werden. Die Abrechnung ist bis spätestens 28.01.2024 vorzulegen.

## 4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO ferner befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

- TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,
- Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden

personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

#### **Weitere Informationen:**

**Löschung der Daten:** Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I, 99/2012 idgF.

**Weiterführende Links:** Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link: [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar\\_si\\_sicherheitsinformationen](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen)

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

#### **Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:**

Post: Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;

Datenschutzbeauftragter; Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at)

#### **Kontakt Daten des Verantwortlichen in der Abteilung/Fonds**

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz,

AL DI Günther Weichlinger

Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 18001

E-mail: [guenther.weichlinger@ktn.gv.at](mailto:guenther.weichlinger@ktn.gv.at)

### **5. Schlussbestimmungen**

Der Förderungsnehmer erklärt, dem Förderungsvertrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, vertreten durch die Abteilung 8, Unterabteilung Energie mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Für die Abteilung 8

Dipl. Ing. Martin Granitzer



**Beilage "B"**  
**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

ENTWURF

Generalversammlung Wörthersee Tourismus  
(2021)

Österreich  
9220 Velden  
Kärnten

9220 Velden  
Kärnten

9220 Velden  
Kärnten

9220 Velden  
Kärnten

Geschäftszahl:

Urschrift

Finanzgebühr von EUR .....entrichtet

**PROTOKOLL**

Aufgenommen am .....von mir, Doktor Claudia Stern, öffentlicher Notar in Villach, Kärnten, über die am heutigen Tag im Hotel Post in 9220 Velden am Wörther See, Europaplatz 4-6, abgehaltene -----

**außerordentliche Generalversammlung**

der Firma -----

**Wörthersee Tourismus GmbH**

mit dem Sitz in Velden am Wörther See und die hiebei gefassten Beschlüsse: -----

Gegenwärtig:

1. Herr **Magister Roland Sint**, geboren am 26.03.1974 (sechszwanzigsten März neunzehnhundertvierundsiebzig), Lindnerstraße 9c/1, 9220 Velden am Wörthersee, als Geschäftsführer sowie als bevollmächtigter Vertreter der Gesellschafter: -----
  - a) **Tourismusverband Velden am Wörthersee**, 9220 Velden am Wörthersee, mit dem Sitz in Velden, -----

- b) **Tourismusverband Pörtschach am Wörthersee**, mit dem Sitz in Pörtschach am Wörthersee, -----
- c) **Gemeinde Maria Wörth**, Wörthersee Süduferstraße, Am Corso 115, 9081 Reifnitz, --
- d) **Tourismusverband Schiefling am Wörthersee**, mit dem Sitz in Schiefling am See, --
- e) **Verein "Wörthersee Infrastrukturbetriebe"**, -----
- f) **Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee**, - -----
- g) **Marktgemeinde Moosburg**, - -----
- h) **Gemeinde Techelsberg am Wörther See**, -----
- i) **Gemeinde Keutschach am See**,

-----  
 Im Einvernehmen mit den anwesenden Gesellschaftern übernimmt Herr Magister Roland Sint den Vorsitz der heutigen Generalversammlung. -----

Herr Magister Roland Sint begrüßt die Anwesenden, eröffnet die heutige Generalversammlung und stellt nach Überprüfung der Anwesenheit fest, dass alle Gesellschafter anwesend beziehungsweise vertreten sind und daher die heutige Generalversammlung qualifiziert beschlussfähig ist. Sämtliche Gesellschafter erklären sich mit der Abhaltung dieser Generalversammlung einverstanden. -----

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der heutigen Generalversammlung gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt: -----

**TAGESORDNUNG:**

- 1. Bericht des Geschäftsführers. -----
- 2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages. -----
- 3. Grundsatzbeschluss zum Abtretungsvertrag zur Aufnahme der Gemeinden/Tourismusverbände des Rosentals. -----

-----  
Zum Punkt 1. der Tagesordnung (Bericht des Geschäftsführers) berichtet Herr Magister Roland Sint über die Verordnung der Kärntner Landesregierung, welche die Bildung der Tourismusregion Wörthersee/Rosental vorsieht. -----

Zur Bildung dieser Großregion ist zum einen die Neufassung des Gesellschaftsvertrages zur Anpassung an die neuen Gegebenheiten zum anderen die Abtretung von Geschäftsanteilen zur Aufnahme der neuen Gesellschafter erforderlich. In diesem Zusammenhang hält der Geschäftsführer fest, dass die neuen Beteiligungsverhältnisse anhand des Ortstaxeaufkommens aller beteiligten Gemeinden/Tourismusverbände in den Jahren 2015 bis 2019 ermittelt wurden und dass dieses Beteiligungsverhältnis auch das aktuelle Stimmrechtsverhältnis

wiedergibt. In Zukunft wird auf Grund der Anpassung und zugleich Vereinfachung des Gesellschaftsvertrages das Stimmrechtsverhältnis anhand des Ortstaxeaufkommens festgelegt, ohne dass hierfür eine Änderung der Beteiligung am Stammkapital erforderlich ist, womit eine nicht unerhebliche Kostenersparnis verbunden ist.

Gleichzeitig wurde im neuen Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrat durch einen Beirat mit derselben Funktion ersetzt. Dadurch werden die Kosten für die Eintragung der Mitglieder im Firmenbuch eingespart, da ein Beirat im Gegensatz zum Aufsichtsrat nicht im Firmenbuch eingetragen wird. -----

Zum Punkt 2. der Tagesordnung (Neufassung des Gesellschaftsvertrages) beantragt der Vorsitzende unter Verweis auf seinen vorstehenden Bericht die allen Anwesenden gemeinsam mit der Tagesordnung übermittelte Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu genehmigen. . -

Einstimmig wird nachstehender -----

### **B e s c h l u s s**

gefasst: -----

Der Gesellschaftsvertrag vom 22.12.1997 (zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig) wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut: - -----

### **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

#### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH.** ---

(2) Sitz der Gesellschaft ist Velden am Wörthersee. -----

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der regionalen Tourismusaufgaben gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 1 K-TG 2011 sowie die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen Tourismusorganisationen sowie den Tourismusbetrieben gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 2 K-TG 2011 in der geltenden Fassung. -----

(2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören weiters folgende Maßnahmen wie:-----

a) strategischer Aufbau und laufende Realisierung einer spezialisierten regionalen Marketingarbeit, Koordination des Marketings der lokalen Tourismusämter, Tourismusgesellschaften und Tourismusvereine nach außen und innen, Produktion und Vertrieb von Werbemitteln, PR-Öffentlichkeitsarbeit;-----

b) Koordinierung und Veranstaltungsmanagement von regionalen Veranstaltungen, die im Interesse des Tourismus liegen; -----

- c) Abschluss von wirtschaftlichen Kooperationen, die dem Interesse der Gesellschaft dienen; -
- d) Marktforschung; -----
- e) Angebotsentwicklung zum Zweck der Produktprofilierung und Marktplatzierung der Wörtherseeregion; -----
- f) Akquisition von Sponsoren für Aktivitäten der Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH;-----
- g) Aufbau und Betrieb einer regionalen EDV-Incoming- und Reservierungszentrale sowie sonstiger auf Internet basierender Vertriebsaktivitäten einschließlich der Errichtung und des Betriebes einer Internetplattform für alle in der Region angesiedelte Einrichtungen und Rechtsträger, die touristische Leistungen anbieten; -----
- h) Beratung, Betreuung und Förderung der örtlichen Tourismusorganisationen und –betriebe in der Region; -----
- i) Handel mit Waren aller Art, Handel mit beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich Vermietung und Verpachtung von Waren, beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Einrichtungen; -----
- j) Betrieb eines Reisebüros und/oder sonstiger Vertriebsstellen für in der Region angesiedelte Tourismusorganisationen und Tourismusbetriebe -----

(3) Die Gesellschaft darf Tochtergesellschaften, Vereine und Zweigniederlassungen im In- und Ausland gründen sowie Beteiligungen und/oder Mitgliedschaften an in- und ausländischen Gesellschaften und Vereinen erwerben, sofern dies für die Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich gemäß § 3 Absatz 5 K-TG 2011 mit anderen regionalen Tourismusorganisationen durch Vereinbarung zusammenzuschließen. -----

(4) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen und Handlungen vornehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich sind, soweit es hierfür keiner besonderen Genehmigung nach dem Gesetz bedarf. -----

### **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt -----Euro 36.336,41 (sechsendreißigtausenddreihundertsechsdreißig Komma einundvierzig) und ist zur Gänze aufgebracht. -----

### **§ 4 Dauer und Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. -----



## § 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:-----

- a) der oder die Geschäftsführer; -----
- b) der Beirat; -----
- c) die Generalversammlung. -----

## § 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, je nach Beschluss der Gesellschafter.-----
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft selbständig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten je zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinsam, wenn die Gesellschafter das Vertretungsrecht nicht anders regeln. -----
- (3) Die Erteilung der kollektiven Zeichnungsberechtigung an Geschäftsführer zu gemeinsamen Vertretung mit Gesamtprokuristen ist zulässig.-----
- (4) Für die Geschäftsführer gilt volles Konkurrenzverbot. Sie dürfen unter den Rechtsfolgen des § 24 GmbHG (Paragraf vierundzwanzig GmbH-Gesetz) ohne beschlussmäßige Einwilligung der Gesellschafter im Geschäftszweig der Gesellschaft weder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen, noch sich an einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges beteiligen. Insbesondere dürfen die Geschäftsführer keine Tourismusgemeinde oder –gesellschaft oder –region in ähnlicher Weise betreuen oder vertreten.-----
- (5) Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss der Generalversammlung vorbehalten sind. -----
- (6) Die unter § 7 angeführten Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Beirates vorgenommen werden. -----
- (7) Von den Geschäftsführern sind insbesondere auch die Entwürfe des Marketing- und Personalplans sowie des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses im Zusammenwirken mit dem Beirat zur Vorlage an die Generalversammlung zu erarbeiten.-----
- (8) Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind.-----

(9) Die Generalversammlung kann für die Geschäftsführer in einer Geschäftsordnung weitere Bestimmungen erlassen. -----

(10) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. -----

### § 7 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, welcher der Entlastung der Generalversammlung der Gesellschaft, insbesondere durch Kontrolle, Beratung und Unterstützung der Geschäftsführer, sowie der Beschleunigung von notwendigen Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung dient. Das Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber den Geschäftsführern wird dadurch nicht eingeschränkt.-----

(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Beiratsmitglied und für dieses ein Ersatzmitglied zu entsenden. -----

Die Entsendung der Mitglieder des Beirates erfolgt auf unbestimmte Dauer. Die Gesellschafter haben das Recht, die von ihnen bestellten Beiratsmitglieder jederzeit abzuberufen und neue Mitglieder zu entsenden. -----

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Beirat vierteljährlich einen Bericht über den Geschäftsverlauf vorzulegen und dem Beirat über außerordentliche Ereignisse, welche über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehend, umgehend zu berichten. -----

Die Geschäftsführer sind weiters verpflichtet, vor Durchführung folgender Geschäfte und Maßnahmen, die Genehmigung und allfällige Anweisungen des Beirates einzuholen: -----

a) Genehmigung des jährlichen Budgets und der Mehrjahrespläne;-----

b) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses; -----

c) Die Durchführung konkreter Projekte mit einem Gesamtbetrag von mehr als -----  
€ 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend);-----

d) Investitionen, deren Anschaffung im Einzelfall den Betrag von € 15.000,-- (Euro fünfzehntausend), insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) übersteigen, sofern sie nicht bereits mit dem Budget genehmigt sind;-----

e) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelfall einen Betrag von € 15.000,-- (Euro fünfzehntausend), insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) übersteigen, sofern sie

- nicht bereits mit dem Budget genehmigt sind; bzw. gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 K-TG 2011 der Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten sind; -----
- f) Abschluss von Verträgen über die Eingehung langfristiger Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Miet-, Pacht- oder Leasingverträge, soweit das hierfür entrichtete Entgelt bezogen auf das Geschäftsjahr die zu lit. d) angeführten Beträge übersteigt; bzw. gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 K-TG 2011 der Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten sind; -----
- g) Festlegung der Personalpolitik und Abschluss von Dienstverhältnissen sofern sie nicht bereits mit dem Budget genehmigt sind;-----
- h) Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;-----
- i) Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligung und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG. -----
- Der Zustimmungspflicht unterliegen auch die übrigen im § 30 j Abs. (5) GmbHG angeführten Angelegenheiten.-----
- (4) Sollte die Geschäftsführung, in welchen Angelegenheiten auch immer, nicht den Anordnungen des Beirates Folge leisten wollen, hat sie einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung einzuholen.-----
- (5) Der Beirat hat folgende Geschäftsordnung: -----
- a) Der Beirat wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.-----
- b) Der Beirat ist mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.-----
- c) Der Beirat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn aller Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Einladung zu den Beiratssitzungen hat schriftlich zu erfolgen.-----
- d) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- e) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich im Umlaufwege erfolgen, wenn kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren widerspricht.
- f) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates werden Protokolle angefertigt, die

vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen und an alle Mitglieder des Beirates zu versenden sind. -----

g) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich und unentgeltlich.-----

(6) Die Geschäftsführer haben an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihre Teilnahme kann in allen Fällen, in denen sie selbst betroffen sind, ausgeschlossen werden. Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen ist auf Anordnung des Vorsitzenden der Sitzung gestattet.-----

#### **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse und Generalversammlung**

(1) Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der ordentlichen Generalversammlung, welche mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, gefasst. Die Geschäftsführer haben eine Generalversammlung einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Gesellschaftsvertrag, das Gesetz, das Interesse der Gesellschaft, der Beirat oder ein oder mehrere Gesellschafter, deren Stammeinlagen insgesamt mindestens 10 % (zehn Prozent) des Stammkapitals repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe des Zweckes der Generalversammlung verlangen. Bei einer Mehrheit von Geschäftsführern kann die Einberufung auch durch einen Geschäftsführer erfolgen.-----

(2) Beschlüsse außerhalb der ordentlichen Generalversammlung können gemäß § 34 GmbHG im Umlaufweg, schriftlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Bei der schriftlichen Abstimmung wird die Mehrheit stets nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.-----

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich mit Brief, Fax oder E-Mail an die einzelnen Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; dieser Tag wird in die Frist nicht eingerechnet. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung durch schriftliche Spezialvollmacht des Gesellschafters geheilt. Wird die fristgerechte Einberufung der Generalversammlung unterlassen, kann ein jeder Gesellschafter oder ein Beiratsmitglied eine Generalversammlung einberufen. Von den formalen Einberufungserfordernissen kann Abstand genommen werden, wenn ein jeder Gesellschafter bei der Generalversammlung anwesend ist.-----

(4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung an die Gesellschafter zu versenden. Die für die Erläuterung der Tagesordnungspunkte notwendigen Unterlagen sind dem Gesellschafter rechtzeitig – mindestens jedoch fünf Tage vor dem Tag der Sitzung – zu übergeben.-----

(5) Die Generalversammlungen finden statt am Sitz der Gesellschaft, in einer Gemeinde, die Gesellschafterin der Gesellschaft ist oder in einer Landeshauptstadt Österreichs.-----

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der von der Generalversammlung gewählte Vorsitzende, dessen Funktion mangels entgegenstehender Beschlussfassungen in der Folge auf die Dauer von einem Jahr aufrecht bleibt. Seine auch mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.-----

(7) In der Generalversammlung ist die Vertretung von Gesellschaftern aufgrund schriftlicher Spezialvollmachten zulässig. Jeder Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 ist berechtigt, eine weitere Person mit beratender Funktion ohne Stimmrecht zu Generalversammlungen beizuziehen.-----

(8) Zum Zustandekommen der Gesellschafterbeschlüsse ist die Anwesenheit von Gesellschaftern, die mindestens 2/3 (zwei Drittel) des Stammkapitals vertreten und, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, sind alle Gesellschafter erneut zur selben Tagesordnung zu laden. Bei dieser zweiten Generalversammlung gilt kein Anwesenheitsquorum.-----

(9) Das Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 des Kärntner Tourismusgesetzes beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Stimmrechtsverhältnis der beiden Gesellschaftergruppen (Tourismusverbände und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 einerseits und andere am Tourismus Interessierte andererseits) zueinander bestimmt sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Je 1 (ein) Cent einer übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme. Jedem Gesellschafter muss mindestens eine Stimme zustehen.-----

Die Verteilung der auf die Gesellschaftergruppe der Tourismusverbände und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 sohin entfallenden Stimmen innerhalb dieser Gruppe erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 K-TG 2011. ------

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat hierfür alle fünf Jahre anhand des von den betroffenen Gemeinden in den letzten fünf Jahren entrichteten Gesamtaufkommens an

Ortstaxenbeträgen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 K-TG 2011 die Verteilung der Stimmrechte auf die einzelnen Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 festzustellen und der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Feststellung zu berichten.-----

Die erste Feststellung der Verteilung der Stimmrechte erfolgt erstmals rückwirkend zum 31.12.2019 (einunddreißigsten Dezember zweitausendneunzehn) und gilt dann jeweils für die Dauer von fünf Jahren bis zur neuerlichen Feststellung zum darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). -----

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Höhe der entrichteten Ortstaxe für das abgelaufene Kalenderjahr längstens bis 15.05. (fünfzehnten Mai) des Folgejahres der Geschäftsführung zu melden. Pro Euro des jeweiligen Ortstaxengesamtaufkommens steht dem Gesellschafter eine Stimme zu. Bruchteile unter einem Euro werden nicht gezählt. -- Sollten die Bestimmungen des § 3 (2) Kärntner Tourismusgesetz nicht mehr gelten bzw. keine gültige Nachfolgebestimmung besteht, richtet sich das Stimmrecht in der Folge wieder nach § 39 GmbH-Gesetz, wonach je ein Cent einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme gewähren.-----

(10) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und zwar Beschlüsse über: -----

- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (der Geschäftsführer),-----
- b) das für fünf Jahre im vorhinein festzulegende Gesamtarbeitsprogramm der Gesellschaft,-----
- c) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses,-----
- d) die Zustimmung zur Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen und Teilen von solchen,-----
- e) die Beteiligung an anderen Gesellschaften zur Unterstützung der touristischen Zielsetzungen der eigenen Gesellschaft,-----
- f) alle für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte und Rechtshandlungen, den Abschluss von Geschäften zwischen Gesellschaft und dem Geschäftsführer sowie die Festsetzung des Geschäftsführerentgeltes,-----
- g) die Erlassung einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung,-----
- h) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik nach Anhörung des Beirates,-----

- i) Genehmigung des Abschlusses von Finanzierungsübereinkommen oder eines Subventionsvertrages zur Regelung der von den Gesellschaftern alljährlich an die Gesellschaft zu leistenden Finanzierungsbeiträge,-----
  - j) die Auflösung der Gesellschaft,-----
  - k) der Ausschluss des Bezugsrechtes der Gesellschafter bei Kapitalerhöhungen zur Aufnahme weiterer Gesellschafter. -----
- (11) Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Unternehmensgegenstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.-----
- (12) Beschlüsse gemäß § 3 Abs.- 2 Ziff. 4 K-TG 2011 über die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss von Leasingverträgen – ausgenommen für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung – sowie die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen bedürfen, soweit in den vorstehenden Absätzen nichts anderes festgelegt wird, nur einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.-----

#### **§ 9 Rechnungslegung, Gewinnverteilung**

- (1) Die Geschäftsführer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung den Jahresabschluss – Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung – sowie einen Lagebericht aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, dem Beirat zur Prüfung und danach der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. -----
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Generalversammlung von Jahr zu Jahr. -----

#### **§ 10 Geschäftsanteile – Abtretungsverpflichtungen - Aufgriffsrechte**

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. -----

Ein durch Teilung entstehender neuer Geschäftsanteil muss mindestens EUR 70,00 (Euro siebzig) betragen. Die gänzliche oder teilweise Abtretung von Geschäftsanteilen an Gesellschafter, ebenso wie an Nichtgesellschafter, sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. -----

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, für den Fall, dass die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit die Aufnahme von neuen Gesellschaftern ohne Durchführung einer Kapitalerhöhung beschließt, aliquot einen Teil ihres Geschäftsanteiles zum auf die Stammeinlage einbezahlten Betrag an den oder die neuen Gesellschafter abzutreten, wobei jedoch immer die in § 3 Abs. 2 Ziff. 2 K-TG 2011 normierte Grenze eingehalten werden muss

und das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter der Regelung gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 3 K-TG 2011 entsprechen muss. -----

Die Höhe des einem neu beitretenden Gesellschafter insgesamt abgetretenen Geschäftsanteils ist anhand des aus dem letzten gesellschaftsvertraglichen Beobachtungszeitraumes resultierenden Ortstaxe-Gesamtaufkommens (§ 8 Absatz 9) festzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahme neuer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung erfolgt; diesfalls kann das Bezugsrecht der Gesellschafter ebenso mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden, wobei jedoch auch in diesem Fall nach Kapitalerhöhung die in § 3 Abs. 2 Ziff. 2 K-TG 2011 normierte Grenze eingehalten werden muss und das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter der Regelung gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 3 K-TG 2011 entsprechen muss. -----

Die Geschäftsanteile sonstiger am Tourismus interessierter Beteiligter werden von dieser Regelung nicht berührt. - -----

#### **§ 11 Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern**

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, frühestens jedoch am 31.12.2014 (einunddreißigsten Dezember zweitausendvierzehn) zum 31.12.2015 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfzehn) zu kündigen. Die erfolgte Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wenn dessen Geschäftsanteil nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aufgegriffen wird. -----

(2) Jeder Gesellschafter, der eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt (§ 140 (1) Unternehmensgesetzbuch), ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einstimmiges Verlangen der (anderen) Gesellschafter an diese abzutreten. Den anderen Gesellschaftern steht an diesem Geschäftsanteil ein Aufgriffsrecht nach den folgenden Bestimmungen zu. -----

(3) Der Gesellschafter, der die Gesellschaft kündigt oder dessen Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteiles nach dem vorstehenden Absatz beschlossen wird, hat seinen Geschäftsanteil den (übrigen) Gesellschaftern gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 zu den im Jahresabschluss zum letzten Bilanzstichtag ausgewiesenen anteiligen Eigenkapital abzutreten, wobei allenfalls ausstehende Einlagen abzusetzen und un versteuerte Rücklagen unter Kürzung um eine latente Steuerbelastung hinzuzurechnen sind. Den (übrigen) Gesellschaftern gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 steht das Übernahmsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. - -----



Die Fälligkeit des Abtretungspreises tritt bei Ablauf der Kündigungsfrist oder im Falle einer beschlossenen Abtretungsverpflichtung mit Errichtung des diesbezüglichen Abtretungsvertrages ein. -----

(4) Werden der Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder dessen Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag gepfändet oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, können die übrigen Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Verpflichtung zur Abtretung des Geschäftsanteiles des betreffenden Gesellschafters beschließen. Den (übrigen) Gesellschaftern gemäß § 4 Abs. 1 K-TG 2011 steht das Übernahmsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.-----  
Der Abtretungspreis ist nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Fachgutachten über die Unternehmensbewertung des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu ermitteln.-----

#### **§ 12 Kostentragung**

Die Kosten, Steuern und Gebühren von Änderungen des Gesellschaftsvertrages und deren Eintragung in das Firmenbuch werden jeweils von der Gesellschaft getragen. -----

#### **§ 13 Anwendung des Gesetzes**

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. (sechsten) März 1906 (neunzehnhundertsechs) Reichsgesetzblatt Nummer 58 (achtundfünfzig) in der heutigen Fassung.-----

#### **§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigen. -----

Die Gesellschafter verpflichten sich, in diesem Fall das zu vereinbaren, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Ungültigkeit der Bestimmungen vorausgesehen hätten. Ist ein solcher Wille der Gesellschafter nicht feststellbar, so soll eine angemessene Regelung ----- vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Sinn der fraglichen Bestimmungen möglichst nahe kommt. - -----

Zu Punkt 3. der Tagesordnung: (Grundsatzbeschluss zum Abtretungsvertrag zur Aufnahme der Gemeinden/Tourismus-Verbände des Rosentals) beantragt der Vorsitzende unter Hinweis auf seinen vorstehenden Bericht den diesem Protokoll angeschlossenen Entwurf des Abtretungsvertrages (Beilage ./1) vorbehaltlich allfälliger Beschlussfassungen im Gemeinderat zu genehmigen. - -----

Sohin wird nachstehender Beschluss gefasst: -----

Der im Entwurf vorliegende Abtretungsvertrag wird genehmigt. Die Gesellschafter verpflichten sich, nach Einholung entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse den Abtretungsvertrag zu unterfertigen.-----

Der Gesellschafter Verein „Wörthersee Infrastrukturbetriebe“ erteilt der geplanten Abtretung bereits heute seine ausdrückliche Zustimmung. -----

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. -----

Diesem Protokoll sind beglaubigte Kopien der Vollmachten vom ..... angeschlossen.

-----  
Hierüber wurde von mir, Notar, dieses Protokoll aufgenommen, dem Vorsitzenden vorgelesen, von ihm genehmigt und vor mir unterschrieben. -----

Beilage "C"  
ABTRETUNGSVERTRAG

AV Wörthersee Tourismus  
(2021)

ENTWURF

Österreich  
Bundesrat

1994  
15



NOTARIATSAKT

vom

Vor mir, Doktor Claudia Stern, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Villach, Kärnten, hat heute im Hotel Post in 9220 Velden am Wörther See, Europaplatz 4-6, die mir persönlich bekannte Partei:-----

1) Herr **Magister Roland Sint**, geboren am 26.3.1974 (sechszwanzigsten März neunzehnhundertvierundsiebzig), Lindnerstraße 9c/1, 9220 Lind ob Velden, als bevollmächtigter Vertreter von:-----

a) Gemeinde Keutschach am See, -----

b) Gemeinde Maria Wörth, -----

c) Gemeinde Krumpendorf am Wörther See, -----

d) Gemeinde Techelsberg am Wörther See, -----

e) Marktgemeinde Moosburg, -----

f) Tourismusverband Velden am Wörthersee, -----

g) Tourismusverband Pörschach am Wörthersee, -----

h) Tourismusverband Schiefeling am Wörthersee, -----

i) Tourismusverband Rosental, -----

j) Gemeinde St. Margareten im Rosental, -----

k) Gemeinde Zell Pfarre, -----  
l) Gemeinde Maria Rain, -----  
errichtet nachstehenden -----

## ABTRETUNGSVERTRAG

### 1. Vertragsgegenstand

An der im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter FN 168385 a eingetragenen Firma Wörthersee Tourismus GmbH mit dem Sitz in Velden am Wörthersee sind unter anderem folgende juristische Personen mit folgenden voll einbezahlten Geschäftsanteilen beteiligt: -----

Gemeinde Keutschach am See -----	€ 4.698,30
(Euro viertausendsechshundertachtundneunzig und dreißig Cent). -----	
Gemeinde Maria Wörth -----	€ 3.924,33
(Euro dreitausendneunhundertvierundzwanzig und dreiunddreißig Cent). -----	
Gemeinde Krumpendorf am Wörther See -----	€ 2.681,63
(Euro zweitausendsechshunderteinundachtzig und dreiundsechzig Cent). -----	
Gemeinde Techelsberg am Wörther See -----	€ 2.092,98
(Euro zweitausendzweiundneunzig und achtundneunzig Cent). -----	
Marktgemeinde Moosburg -----	€ 614,09
(Euro sechshundertvierzehn und neun Cent). -----	
Tourismusverband Velden am Wörthersee -----	€ 8.858,82
(Euro achttausendachthundertachtundfünfzig und zweiundachtzig Cent). -----	
Tourismusverband Pörtschach am Wörthersee -----	€ 8.103,02
(Euro achttausendeinhundertdrei und zwei Cent). -----	
Tourismusverband Schiefeling am Wörthersee -----	€ 1.729,61
(Euro eintausendsiebenhundertneunundzwanzig und einundsechzig Cent). -----	

### II. Abtretungen

Die in der nachstehenden Tabelle in Spalte 1) angeführten Veräußerer treten die in

Spalte 2) angeführten Teile ihrer Geschäftsanteile jeweils um den Abtretungspreis von EUR 1,-- (Euro eins) an die in Spalte 3) angeführten Erwerber ab und diese nehmen die Abtretungen an:-----

1) Veräußerer	2) Abgetretene Geschäftsanteile	3) Erwerber
Tourismusverband Pörtl-schach am Wörthersee	EUR 125,33	Tourismusverband Schiefing am Wörthersee
Tourismusverband Pörtl-schach am Wörthersee	EUR 1.409,92	Tourismusverband Velden am Wörthersee
Gemeinde Maria Wörth	EUR 584,12	Tourismusverband Velden am Wörthersee
Gemeinde Maria Wörth	EUR 70,00	Gemeinde Maria Rain
Gemeinde Maria Wörth	EUR 82,08	Gemeinde Zell Pfar-re
Gemeinde Maria Wörth	EUR 87,24	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Krumpendorf am Wörther See	EUR 124,64	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Techelsberg am Wörther See	EUR 271,34	Tourismusverband Rosental
Marktgemeinde Moos-burg	EUR 119,46	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Keutschach am See	EUR 974,94	Tourismusverband Rosental
Gemeinde Keutschach am See	EUR 213,77	Gemeinde St. Mar-

Der Abtretungspreis ist jeweils sofort zur Zahlung an den jeweils abtretenden Gesellschafter fällig. -----

Die in Spalte 3 der vorstehenden Tabelle angeführten Erwerber erwerben diese Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten, die den in Spalte 1 der vorstehenden Tabelle abtretenden Gesellschaftern der Gesellschaft sowie den Mitgesellschaftern gegenüber zustehen beziehungsweise obliegen. Die Erwerber erklären durch ihre Vertretung, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung zu kennen und sich all seinen Vereinbarungen zu unterwerfen und die abtretenden Gesellschafter hinsichtlich aller von ihnen übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben klag- und schadlos zu halten. -----

### III. Übergabszeitpunkt

Der Übergang aller mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten auf die jeweiligen Übernehmer erfolgt vereinbarungsgemäß mit 01.01.2022 (ersten Jänner zweitausendzweiundzwanzig) -----

Die abtretenden Gesellschafter sind verpflichtet, der Geschäftsführung der Gesellschaft den Übergang der Geschäftsanteile zum Zwecke der Anmeldung beim Firmenbuch bekanntzugeben. -----

Der auf das laufende Geschäftsjahr entfallende anteilige Gewinn beziehungsweise Verlust ist bereits den jeweiligen Übernehmern zuzurechnen. -----

### IV. Gewährleistung

Die abtretenden Gesellschafter haften dafür, dass die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile jeweils ihr unbeschränktes Eigentum darstellen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind. Sie verpflichten sich, etwa auftretende, noch von ihnen zu vertretende Verbindlichkeiten unverzüglich zu berichtigen und die Geschäftsanteilerwerber diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. -----

### V. Abtretungsverpflichtungen der Gemeinden Sankt Margareten im Rosental,

#### Zell Pfarre und Maria Rain

Die Gemeinden Sankt Margareten im Rosental, Zell Pfarre und Maria Rain verpflichten sich, die von ihnen mit diesem Vertrag übernommenen Geschäftsanteile

nach Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes an diesen Tourismusverband abzutreten. -----

Sollte der örtliche Tourismusverband dem Tourismusverband Rosental beitreten oder sollte ohne Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes direkt ein Beitritt zum Tourismusverband Rosental erfolgen, verpflichten sich die Gemeinde Sankt Margareten im Rosental, Gemeinde Zell Pfarre und Gemeinde Maria Gail den von ihnen mit diesem Vertrag übernommenen Geschäftsanteil an den Tourismusverband Rosental abzutreten. -----

Die Abtretungen haben umgehend nach Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes beziehungsweise Beitritt zum Tourismusverband Rosental auf Basis eines Abtretungspreises von je EUR 1,00 (Euro eins) zu erfolgen. -----

#### VII. Kosten und Abgaben

Alle Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages tragen die übernehmenden Gesellschafter. -----

#### VIII. Urkundenausfertigungen

Von diesem Vertrag dürfen den Vertragsteilen sowie der Firma Wörthersee Tourismus GmbH wiederholt Ausfertigungen erteilt werden. -----

Diesem Notariatsakt sind beglaubigte Kopien beglaubigter Vollmachten vom .....angeschlossen. -----

Hierüber wurde von mir, Notar dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterfertigt. -----

Velden, am

.....

Mag. Roland Sint lt. Vollmacht für

Gemeinde Keutschach am See

Gemeinde Maria Wörth

Gemeinde Krumpendorf am Wörther See

Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Marktgemeinde Moosburg

Verein „Wörthersee Infrastrukturbetriebe“

Tourismusverband Velden am Wörthersee

Tourismusverband Pörtschach am Wörthersee

Tourismusverband Schiefeling am Wörthersee





MAG. HELMUT HOLZER  
MAG. WOLFGANG KOFLER  
MAG. KLAUS MIKOSCH  
DR. PETER KASPER  
DR. BOJAN VIGELE  
MAG. PETER MÜLLER, RAA  
MAG. KATHARINA URAN, RAA

Anmeldung/Selbstberechnung über Finanz Online  
zu Erf.Nr.

am:

„Die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer wurde gem. § 11 GrEStG  
unter obiger Erf.Nr. vorgenommen und wird gem. § 13 GrEStG abgeführt.“

in ständiger Kooperation mit  
RECHTSANWALTSKANZLEI

 MAG. HEIMO FRESACHER  
9400 Wolfsberg

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Techelsberg am Wörther See**, St. Martin a. T. 32, 9212 Techelsberg am  
Wörther See als Verkäufer – im weiteren Vertragstext der Einfachheit halber auch so  
bezeichnet – einerseits

und

der **AVS Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens**, ZVR 310450148, Fischlstraße 40,  
9024 Klagenfurt, als Käuferin – im weiteren Vertragstext der Einfachheit halber auch so  
bezeichnet – andererseits wie folgt:

### I. OBJEKT UND VERTRAGSGEGENSTAND

Abs. 1:

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 211 KG 72167  
St. Martin am Techelsberg, Bezirksgericht Klagenfurt, bestehend unter anderem aus dem  
Grundstück 75/17 im Ausmaß von 6.647 m<sup>2</sup>. Laut Auskunft der Gemeinde Techelsberg vom  
12.11.2021 ist dieses Grundstück als Bauland Dorfgebiet gewidmet.



Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Kärnten  
Fremdgeld:  
IBAN: AT97 3900 0000 0542 4825 • BIC: RZKTAT2K  
Honorar:  
IBAN: AT03 3900 0000 0542 4965 • BIC: RZKTAT2K

Bahnhofstraße 51/DG  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43(0)463/507350  
Fax: +43(0)463/507350-55  
office@juridicom.at  
RA-Code: P710152  
UID: ATU68280246  
www.juridicom.at

Das kaufgegenständliche Grundstück 75/17 ist über das öffentliche Weggrundstück 75/2 erreichbar.

Abs. 2:

Gemäß Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen vom 20.09.2021 wird das Grundstück 75/17 in dieses und in das Trennstück 1 im Ausmaß von 2.217 m<sup>2</sup> geteilt.

Abs. 3:

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das auf Grundlage der vorgenannten Vermessungsurkunde durch das Trennstück 1 neu entstandene Grundstück 75/19 der KG 72167 St. Martin am Techelsberg, Bezirksgericht Klagenfurt im Gesamtausmaß von 2.217 m<sup>2</sup>, so wie dieses liegt und steht und den Vertragsparteien aus eigener Wahrnehmung bestens bekannt ist.

## II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand samt allem rechtlichen und physischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher benutzt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre, in ihr unwiderrufliches Eigentum.

## III. KAUFPREIS

Als Kaufpreis wird ein vernehmlich der Betrag in der Höhe von **€ 195.096,--**  
(in Worten: Euro Einhundertfünfundneunzigtausend) vereinbart.

## IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / TREUHANDSCHAFT

Abs. 1:

Der Kaufpreis ist von der Käuferin binnen 2 Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung auf das vom Vertragsverfasser eigens hierfür eingerichtete **Treuhandkonto IBAN: AT98 2070 6000 0077 8118** bei der **Kärntner Sparkasse AG**, lautend auf „**Mag. Helmut Holzer TH Gemeinde Techelsberg/AVS**“ zur Einzahlung zu bringen.

Abs. 2:

Der Vertragsrichter, Mag. Helmut Holzer, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 51/DG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird hiermit von allen Vertragsparteien zum Treuhänder bestellt. Dies mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag, den Kaufpreis (inklusive angereifter Zinsen, abzüglich Kapitalertragsteuer und Kontoführungsspesen) binnen einer Woche ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages (lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin im Grundbuch) auf das von der Verkäuferin noch bekanntzugebende Konto zur Anweisung zu bringen. Der Antrag auf grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages darf vom Vertragsverfasser im Rahmen des ihm erteilten Treuhandauftrages erst und nur dann eingebracht werden, nachdem der Kaufpreis und die Nebengebühren von der Käuferin vollständig erlegt wurden.

Abs. 3:

Die Käuferin verpflichten sich weiters, binnen vier Wochen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages die Grunderwerbssteuer(3,5%desKaufpreises)	€ 6.829,--
sowie die Eintragungsgebühr(1,1%desKaufpreises)	<u>€ 2.146,--</u>
zusammen sohindenBetrag von	<b>€ 8.975,--</b>

auf das **Fremdgeldkonto** des Vertragsverfassers, **IBAN: AT70393580000424820** bei der **Raiffeisen Bezirksbank Klagenfurt regGenmbH, BIC: RZKTAT2K358**, zu überweisen; dies mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag an den Treuhänder, diese Beträge nur widmungsgemäß und ohne unnötigen Aufschub zur Bezahlung der Grunderwerbssteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der Vertragsrichter und Treuhänder die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung errechnet und abführt, weshalb der Treuhandauftrag dahingehend lautet, die Selbstberechnung erst dann vorzunehmen, wenn die Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr auf dem vorgenannten Fremdgeldkonto einbezahlt sind.

Abs. 4:

Der Vertragsverfasser weist die Verkäuferin darauf hin, dass im Rahmen des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, welches per 01.04.2012 in Kraft getreten ist, die sogenannte Immobilienertragsteuer eingeführt wurde. Die Verkäuferin nimmt dies zur Kenntnis und beauftragt hiermit den Vertragsverfasser, für sie die Immobilienertragssteuer an das zuständige Finanzamt zu melden. Die Verkäuferin ermächtigt und beauftragt den

Vertragsverfasser, die Immobilienertragssteuer vom erliegenden Kaufpreis in Abzug zu bringen und direkt an das für sie zuständige Finanzamt zur Einzahlung zu bringen. Da das vertragsgegenständliche Grundstück von der Verkäuferin vor dem 31.03.2002 angeschafft wurde (Altgrundstück), ist von einer von der Verkäuferin zu zahlenden Immobilienertragssteuer in der Höhe von 4,2% des vereinbarten Kaufpreises auszugehen.

## V. ÜBERGABE / STICHTAG

1. Als Stichtag für den Übergang von Gefahr, Last, Nutzen und Vorteil am Kaufgegenstand, wird einvernehmlich der 01.01.2022 vereinbart. Sämtliche den Zeitraum ab dem Stichtag betreffenden Steuern, Lasten und Abgaben aller Art hat die Käuferin von diesem Tag an zu tragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Verkäuferin für derartige Abgaben ab dem vorgenannten Stichtag – aus welchem Rechtsgrund auch immer – erklärt die Käuferin schon jetzt, die Verkäuferin schad- und klaglos zu halten. Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich und haftet dafür, dass bis zum Stichtag sämtliche Steuern, Abgaben und Lasten betreffend die kaufgegenständliche Liegenschaft bezahlt sind.

2. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt ebenfalls per obigem Stichtag, nicht jedoch vor vollständigem Einlangen des Kaufpreises so wieder Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr auf dem Fremdkonto des Vertragsrichters gemäß Punkt IV. dieses Vertrages, durch gemeinsame Begehung und Übergabe sämtlicher Verwaltungsunterlagen.

## VI. GEWÄHRLEISTUNG

Abs. 1:

Der aktuelle Grundbuchsstand des Vertragsgegenstandes stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 72167 St. Martin am Techelsberg			EINLAGEZAHL	211
BEZIRKSGERICHT Klagenfurt				
*****				
Letzte TZ 6725/2021				
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012				
***** A1 *****				
GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
28		GST-Fläche	(3438)	Änderung in Vorbereitung
		Bauf. (10)	535	
		Landw (10)	2903	
74/3		GST-Fläche	682	
		Bauf. (10)	190	
		Gärten (10)	492	Sankt Martin am Techelsberg 32
<b>75/17</b>	<b>G</b>	<b>Sonst (70)</b>	<b>*</b>	<b>6647</b>
85		Landw (10)	3660	
100/3	G	GST-Fläche	*	1225



	Bauf.(20)		260
	Gärten(10)		936
1487/6	G GST-Fläche	*	1289
	Bauf.(10)		26
	Bauf.(20)		134
	Gärten(10)		1129
1499/2	G Sonst(50)	*	28
	GESAMTFLÄCHE		(16969) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Acker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 2 a 8915/1960 431/1991 Grunddienstbarkeit Zugang Zufahrt in EZ 498
- 4 a 5693/1997 Tauschvertrag 1996-06-28 Zuschreibung Gst 75/1 75/15 75/16  
75/17 aus EZ 498
- 5 a 9351/1998 Kaufvertrag 1998-05-05 Zuschreibung Gst 80/3 85 86 aus EZ 498
- 8 a 4746/1999 Anmeldungsbogen 1999-04-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst  
89/3 aus EZ 86, Gst 1778 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 86
- 9 a 134/2000 Kaufvertrag 1999-05-07 Zuschreibung Gst 1487/6 aus EZ 52
- 10 a 2637/2000 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrrecht über Gst 1829 für Gst  
1487/6
- 11 a 12098/2003 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren über Gst 100/2
- 12 a 12098/2003 Kaufvertrag 2003-02-05 Zuschreibung Gst 100/3 aus EZ 500
- 13 a 7161/1981 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren Viehtrieb in  
EZ 95 KG St. Martin am Techelsberg  
GB 72165 St. Bartlmä EZ 1, 217 (1991/84)  
b 12098/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 500
- 17 a 3245/2010 Anmeldungsbogen 2010-04-07 Zuschreibung Gst 1499/2 aus EZ 50
- 18 a 5964/2018 Kaufvertrag 2018-04-27 Zuschreibung Gst 27 aus EZ 498, Gst 28  
29 aus EZ 497, Gst 1909 aus EZ 496
- 23 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

- 1 ANTEIL: 1/1  
Gemeinde Techelsberg am Wörthersee  
ADR: Töschling 21 9210

a 8915/1960 Kaufvertrag 1960-05-17 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 8915/1960  
WIEDERKAUFSRECHT  
für rom. kath. Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg
- 2 a 9351/1998 9377/2018  
WIEDERKAUFSRECHT hins Gst 80/3 85 gem Pkt 10. Kaufvertrag  
1998-05-05  
für Römisch-katholische Pfarrpfründe St. Martin am  
Techelsberg
- 3 a 9769/1972  
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren über Gst 1487/6  
gem P 4 Kaufvertrag 1972-02-03 für EZ 383  
b 134/2000 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
52
- 4 a 9770/1972  
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren über Gst 1487/6 für EZ 172  
b 134/2000 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
52
- 5 a 134/2000  
DIENSTBARKEIT Wasserentnahme auf Gst 1487/6  
gem Pkt 4. Vereinbarung 1999-05-07  
für EZ 172 383
- 6 a 12098/2003 4557/2016  
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren über Gst 100/3  
gem Pkt 8.3. Kaufvertrag 2003-02-05  
für EZ 500 35

7 a 280/1967 8567/2018 6722/2021 6725/2021

DIENSTBARKEIT Gehen Fahren

über Gst 28 KG 72167 St. Martin am Techelsberg

gem P 7 Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag 1966-10-28 für

Gst 31/1 KG 72167 St. Martin am Techelsberg EZ 35

b 5964/2018 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
497

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Grundbuch

20.09.2021 13:34:36

1. Die Verkäuferin leistet Gewähr und haftet dafür, dass der Kaufgegenstand lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, dass keine Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind. Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine Zustimmungserklärung der Wiederkaufsberechtigten zu C-LNR 1 beizubringen.

2. Die Verkäuferin versichert weiters, dass die bisher zur Vorschreibung gelangten Aufschließungskosten und Abgaben bezahlt worden sind und es insbesondere keine, aus dem derzeitigen Grundbuchsstand allenfalls noch nicht ersichtlichen Vorzugspfandrechte die vertragsgegenständliche Liegenschaft betreffend gibt, wobei sie sich verpflichtet, im Falle der Inanspruchnahme der Käuferin für die Begleichung derartiger bereits fälliger Kosten und Abgaben, diese schad- und klaglos zu halten.

3. Die Verkäuferin leistet Gewähr und haftet dafür, dass die kaufgegenständliche Grundstücksfläche im Zeitpunkt der Übergabe frei von jeder Kontamination ist, dass keine Altlast oder Verdachtsfläche vorliegt oder bekannt ist und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt wurde (Altlastenfreiheit). Unter dem Begriff „Altlastenfreiheit“ verstehen die Vertragsparteien, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück keinerlei Ablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper vorliegen, ferner, wenn sich auf dem Kaufgrundstück auch kein sonstiges verunreinigtes Erdreich befindet, welches grundsätzlich geeignet ist, eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeizuführen.

4. Die Vertragsteile stellen fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufobjektes entspricht. Die Vertragsteile erklären daher, sich für den Fall des Bestehens eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung im Sinne der Bestimmung des § 935 ABGB zu diesem Rechtsgeschäft verstanden zu haben, sodass dessen Anfechtung wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB ausgeschlossen wird.

## **VII. VOLLMACHT**

Die Vertragsteile beauftragen den Vertragsverfasser Herrn Mag. Helmut Holzer, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 51/D, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen, sowie alle Grundbuchserledigungen für sie im Empfang zu nehmen und alle notwendig werdenden Nachträge zu diesem Kaufvertrag in ihrem Namen zu fertigen. Die Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser insbesondere, sämtliche Erklärungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, die zu einer grundbücherlichen Durchführung notwendig sind (wie die Aufsandungserklärung) und solche auch in beglaubigter Form zu unterzeichnen. Sie befreien den Vertragsverfasser in diesem Rahmen auch von der Beschränkung der Selbstkontrahierung. Diese Bevollmächtigung bezieht sich jedoch nicht auf materielle Vertragsinhalte, welche für die Vertragsparteien von wirtschaftlicher Bedeutung sind oder sein könnten.

## **VIII. ABGABEN UND KOSTEN**

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sowie Kosten werden von der Käuferin getragen, davon ausgenommen ist eine allfällige Immobilienertragsteuer sowie allfällige Kosten für die Lastenfreistellung.

## **IX. PAREIEIGENSCHAFTEN**

Die Käuferin erklärt an Eides statt, dass sie ein im Vereinsregister eingetragener Verein ist.

## **X. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

Abs. 1:

Für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages ist eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung bzw. Negativbestätigung im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erforderlich.

Abs. 2:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzwidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen



Vertragsbestimmungen unberührt.

Abs. 3:

Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Abs. 4:

Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich darauf, dass sich der Vertragsverfasser an Ort und Stelle von den Nämlichkeiten des Vertragsgegenstandes überzeugt.

## XI. HINWEISE

Der Urkundenverfasser hat auf folgendes hingewiesen:

- Zum Zwecke der Grundbuchseintragung müssen die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern bzw. die Selbstberechnungserklärung gem. Punkt 0. Abs. 3 dieses Vertrages, sowie die Genehmigung bzw. Negativbestätigung der Grundverkehrskommission vorliegen;
- alle Vertragsparteien haften für die anfallende Grunderwerbssteuer, sowie allfällige unbeglichene Aufschließungskosten als Gesamtschuldner; für etwaige Rückstände an der Grundsteuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht des Fiskus, das nicht eingetragen sein muss;
- nach der Österreichischen Rechtsprechung muss der Erwerber sogenannte offenkundige Servitute gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder fahrlässig nicht kennt.

## XII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Vertragsteile erklären sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages nachstehende Grundbuchhandlungen im Grundbuch der KG 72167 St. Martin am Techelsberg, Bezirksgericht Klagenfurt, auch über Ansuchen nur eines von ihnen, vorgenommen werden können:

1. In der der Gemeinde Techelsberg allein gehörenden Liegenschaft EZ 211

- a) die Teilung des Grundstückes 75/17 in dieses und in das Trennstück 1 im Ausmaß von 2.217 m<sup>2</sup>
- b) die Durchführung der Trennstücktafel
- c) die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 2.217 m<sup>2</sup>
- d) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die

*AVS Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens ZVR*  
310450148

durch Zuschreibung zu der für das neu zu bildende Grundstück 75/19 derselben KG neu zu eröffnenden Einlagezahl

**XIII. AUSFERTIGUNGEN**

Dieser Vertrag wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die der Käuferin ausgehändigt wird. Die Verkäuferin erhält eine unbeglaubigte Kopie des Originalvertrages.

**XIV. GENEHMIGUNG**

Die Vertragsparteien halten fest, dass der gegenständliche Kaufvertrag mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... genehmigt wurde.

Klagenfurt am Wörthersee, am \_\_\_\_\_

Verkäufer:

Käuferin:

---

(Gemeinde Techelsberg am Wörther See)

(Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens)

Selbstberechnung gem. § 12 GrEStG  
Erf.-Nr. ....  
am .....durch Rechtsanwältin  
Mag. Ute Hammerschall

**Univ.-Lekt. Mag. Ute Hammerschall**  
Rechtsanwältin  
Herrengasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon: 0463/544445 Fax: 0463/5444544  
E-Mail: ute.hammerschall@ra-mbm.at

## Tausch- und Übergabsvertrag

abgeschlossen zwischen

1. Gemeinde Techelsberg am Wörther See,  
St. Martin 4, 9212 Techelsberg am Wörther See

und

2. Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957,  
St. Martin 15, 9212 Techelsberg am Wörther See

und

3. Bernadette Ulbing-Gröblacher, geb. 22.05.1983,  
St. Martin 15, 9212 Techelsberg am Wörther See

unter Beitritt von

4. Andreas Ulbing, geb. 13.10.1952,  
St. Martin 26, 9212 Techelsberg am Wörther See

sowie

5. Christine Ulbing, geb. 23.12.1961,  
St. Martin 15, 9212 Techelsberg am Wörther See

mit folgendem

## INHALT:

1. Präambel
2. Eigentumsverhältnisse und Grundbuchsstand
3. Tauschgegenstand und Tauschvereinbarung
4. Übergabegenstand und Übergabvereinbarung
5. Grundbücherliche Rechte, Verzichts- und Löschungserklärung Gabriel Ulbing
6. Grundbücherliche Lasten
7. Zustimmungserklärung
8. Übergabestichtag
9. Gewährleistung
10. Verwaltungsrechtliche Genehmigungen
11. Staatsbürgerschaft
12. Elektronische Datenverarbeitung
13. Kosten, Gebühren und Steuern
14. Schriftform, salvatorische Klausel, Bewertung, Sonstiges
15. Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr und Immobilienertragssteuer
16. Bevollmächtigung
17. Grundbuchshandlungen
18. Urkundenarchiv, elektronische Datenübermittlung
19. Ausfertigungen
20. Beilagen

## 1. Präambel

### 1.1.

Die Gemeinde Techelsberg a. WS. hat auf Grundstück Nr. 28 der KG 72167 St. Martin am Techelsberg ein neues Gemeindezentrum (neues Amtshaus mit Dorfplatz) verwirklicht. In diesem Zusammenhang wurde ausgehend vom neuen Gemeindezentrum auch ein Gehweg bis zur Volksschule in direktem Anschluss an die L 78 Techelsberger Straße (öffentliches Gut im Eigentum des Landes Kärnten) errichtet.

### 1.2.

Zur Umsetzung des im Vorabsatz beschriebenen Vorhabens müssen Grundstücksflächen der Familie Ulbing (Gabriel Ulbing und Bernadette Ulbing-Gröblacher) in Anspruch genommen werden: Für das neue Gemeindezentrum Teilflächen der Grundstücke Nr. 31/2 (Bernadette Ulbing-Gröblacher) und Nr. 31/1 sowie 20/1 (beide Gabriel Ulbing), für die Errichtung des neuen Gehweges Teilflächen von Grundstück Nr. 31/2 (Bernadette Ulbing-Gröblacher), Nr. 31/1 und 923/1 (beide Gabriel Ulbing). Im Gegenzug erhält Familie Ulbing Grundstücksflächen des Grundstückes Nr. 28 im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. WS.

### 1.3.

Im Zuge dieses Tausch- und Übergabevorganges geht zudem Grundstück Nr. 19/1 (Gabriel Ulbing) im Tauschweg gegen Teile von Grundstück Nr. 28 (Gemeinde Techelsberg a. WS.) in das Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. WS. über. Dies vor dem Hintergrund, dass Grundstück Nr. 19/1 (Gabriel Ulbing) direkt an die Grundstücke Nr. 75/7 und 74/3, beide im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. WS., angrenzen, wobei sich auf Grundstück Nr. 74/3 das ehemalige Gemeindeamts- und Feuerwehrgebäude der FF Techelsberg befindet. Grundstück Nr. 19/1 ergänzt sohin die bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundflächen ideal und schafft neue und zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für etwaige künftige Vorhaben im Rahmen der Ortsentwicklung der Gemeinde Techelsberg a. WS. Dieser Flächenabtausch erfolgt nicht flächengleich aber wertgleich: Grundstück Nr. 19/1 ist im Straßenbereich nur erschwert bebaubar, was sich im Verhältnis zu Grundstück Nr. 28 geringeren Wert dieses Grundstückes niederschlägt.

### 1.4.

Im Ergebnis und in einer Gesamtschau betrachtet überträgt Familie Ulbing (Gabriel Ulbing und Bernadette Gröblacher-Ulbing) an das Land Kärnten für die Errichtung des neuen Gehweges eine Fläche von in Summe 135 m<sup>2</sup> und an die Gemeinde Techelsberg a. WS. eine Fläche von in Summe 1.485 m<sup>2</sup>; sie erhält dafür im Gegenzug von der Gemeinde Techelsberg a. WS. eine Fläche von insgesamt 1.273 m<sup>2</sup>.

1.5.

Die Übertragung der für die Errichtung des neuen Gehweges benötigten Teilflächen von Grundstück Nr. 31/2 (Bernadette Ulbing-Gröblacher), Nr. 31/1 und 923/1 (beide Gabriel Ulbing) an das Land Kärnten ist bereits vollzogen (gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz). Mit dem gegenständlichen Tausch- und Übergabsvertrag sollen nunmehr auch die restlichen Grundflächen (wechselseitig) ins Eigentum der Vertragspartner überführt werden. Diese Übertragung bildet den Hintergrund und den Zweck der gegenständlichen Vereinbarung.

1.6.

Unabhängig davon werden mit der diesem Vertrag zugrunde liegenden Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH zu GZ: 697/21 vom 12.10.2021, welche nur in ihrer Gesamtheit grundbücherlich durchgeführt werden kann, zur Grenzberichtigung bzw. Anpassung der Grenze an den Verlauf in der Natur eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> aus Grundstück Nr. 20/1 (Gabriel Ulbing) an Grundstück Nr. 20/2 im Eigentum des Herrn Andreas Ulbing abgetreten, der diesen Vertrag in diesem Punkt daher beitrifft.

## 2.

### Eigentumsverhältnisse und Grundbuchsstand

2.1.

Die Gemeinde Techelsberg a. WS. ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 211, bestehend unter anderem aus Grundstück Nr. 28, sowie EZ 463, bestehend unter anderem aus Grundstück Nr. 75/7, beide inneliegend in KG 72167 St. Martin am Techelsberg (siehe Grundbuchsauszug als Beilage./1).

## 2.2.

Herr Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957, ist Eigentümer der EZ 35, KG 72167 St. Martin am Techelsberg, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 19/1, 20/1, 31/1 und 829 (siehe Grundbuchsauszug als Beilage./2).

## 2.3.

Frau Bernadette Ulbing-Gröblacher, geb. 22.05.1983, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 483, KG 72167 St. Martin am Techelsberg, bestehend unter anderem aus Grundstück Nr. 31/2 (siehe Grundbuchsauszug als Beilage./3).

## 2.4.

Herr Andreas Ulbing, geb. 13.10.1952, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 184, KG 72167 St. Martin am Techelsberg, bestehend unter anderem aus Grundstück Nr. 20/2 (siehe Grundbuchsauszug als Beilage./4).

## 2.5.

Gemäß der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH zu GZ: 697/21 vom 12.10.2021 wird

- Grundstück Nr. 31/2 geteilt in dieses, also in Grundstück Nr. 31/2, sowie in Trennstück 1 im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup>;
- Grundstück Nr. 31/1 geteilt in dieses, also in Grundstück Nr. 31/1, sowie in Trennstück 2 im Ausmaß von 143 m<sup>2</sup>,
- Grundstück Nr. 28 geteilt in dieses, also in Grundstück Nr. 28, sowie in Trennstück 3 im Ausmaß von 1.273 m<sup>2</sup>,
- Grundstück Nr. 19/1 geteilt in Trennstück 4 im Ausmaß von 1.157 m<sup>2</sup>,
- Grundstück Nr. 20/1 geteilt in dieses, also in Grundstück Nr. 20/1, sowie in Trennstück 5 im Ausmaß von 102 m<sup>2</sup> sowie in Trennstück 6 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup>.

## 2.6.

Gemäß der oben genannten Vermessungsurkunde ist beabsichtigt, die vorgenannten Trennstücke wie folgt zuzuschreiben bzw. zu vereinigen:

1. Trennstück 1 wird aus Grundstück Nr. 31/2 der EZ 483 abgeschrieben und mit Grundstück Nr. 31/3 zum neuen Grundstück Nr. 31/3 im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup> der EZ 211 vereinigt (Einbeziehung);

2. Trennstück 2 wird aus Grundstück Nr. 31/1 der EZ 35 abgeschrieben; Trennstück 3 wird aus Grundstück Nr. 28 der EZ 211 abgeschrieben; Trennstück 5 wird aus Grundstück Nr. 20/1 der EZ 35 abgeschrieben;
3. Trennstück 3 wird mit Grundstück Nr. 829 zum neuen Grundstück Nr. 829 der EZ 35 im Ausmaß von 2.945 m<sup>2</sup> vereinigt (Einbeziehung); Trennstück 2 sowie Trennstück 5 werden mit Grundstück Nr. 28 zum neuen Grundstück Nr. 28 der EZ 211 im Ausmaß von 2.493 m<sup>2</sup> vereinigt (Einbeziehung);
4. Trennstück 6 wird aus Grundstück Nr. 20/1 der EZ 35 abgeschrieben und mit Grundstück Nr. 20/2 zum neuen Grundstück Nr. 20/2 der EZ 184 im Ausmaß von 921 m<sup>2</sup> vereinigt (Einbeziehung);
5. Grundstück 19/1 der EZ 35 wird gelöscht, das aus Grundstück 19/1 hervorgegangene Trennstück 4 wird mit Grundstück Nr. 75/7 zum neuen Grundstück Nr. 75/7 der EZ 463 im Ausmaß von 2.714 m<sup>2</sup> vereinigt (Einbeziehung).

### 3.

#### Tauschgegenstand und Tauschvereinbarung

##### 3.1.

Trennstück Nr. 2 aus Grundstück Nr. 31/1, Trennstück 5 aus Grundstück Nr. 20/1 und Trennstück 4 aus Grundstück Nr. 19/1, alle inliegend der EZ 35 KG 72167 St. Martin am Techelsberg im Eigentum des Herrn **Gabriel Ulbing**, sollen mit dem gegenständlichen Vertrag nunmehr im Tauschweg an die Gemeinde Techelsberg a.WS. übertragen werden; umgekehrt soll Trennstück Nr. 3 aus Grundstück Nr. 28 der EZ 211 KG St. Martin am Techelsberg von der Gemeinde Techelsberg a. WS. in das Eigentum des Herrn **Gabriel Ulbing** übertragen werden.

##### 3.2.

Vor diesem Hintergrund tauscht und übergibt Herr **Gabriel Ulbing**, 21.07.1957, an die Gemeinde Techelsberg a. WS. und dieser übernimmt im Tauschweg in ihr Alleineigentum unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Kraschl & Schmuck ZT GmbH zu GZ: 697/21 vom 12.10.2021 das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 143 m<sup>2</sup>, das Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 102 m<sup>2</sup> und das Trennstück Nr. 4 im Ausmaß von 1.157 m<sup>2</sup>.



Hingegen tauscht und übergibt die Gemeinde Techelsberg a. WS. an Herrn Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957, und dieser übernimmt im Tauschweg in sein Alleineigentum das im oben erwähnten Teilungsplan bezeichnete Trennstück Nr. 3 aus Grundstück Nr. 28 im Ausmaß von 1.273 m<sup>2</sup>.

### 3.3.

Die Übertragung der Tauschgegenstände erfolgt nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes, mit allen Rechten, Vorteilen und Befugnissen und so, wie alles liegt und steht, und mit allem, was damit fest verbunden ist, insbesondere allem tatsächlichen und allem rechtlichen Zubehör und allen dazugehörigen Anlagen, so, wie ihn der jeweilige Eigentümer und dessen Rechtsvorgänger bisher besessen und benützt haben in das jeweilige grundbücherliche Eigentum des den jeweiligen Tauschgegenstand jeweils Erwerbenden.

## 4.

### Übergabegegenstand und Übergabvereinbarung

#### 4.1.

Trennstück Nr. 1 aus Grundstück Nr. 31/2 im Eigentum der Frau Bernadette Ulbing-Gröblacher, sollen mit dem gegenständlichen Vertrag nunmehr an die Gemeinde Techelsberg a. WS. übertragen werden.

Trennstück Nr. 6 aus Grundstück Nr. 20/1 im Eigentum des Herrn Gabriel Ulbing soll mit dem gegenständlichen Vertrag an Herrn Andreas Ulbing übertragen werden.

#### 4.2.

Vor diesem Hintergrund übergibt Frau Bernadette Ulbing-Gröblacher, 21.07.1957, an die Gemeinde Techelsberg a. WS. und dieser übernimmt in ihr Alleineigentum unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Kraschl & Schmuck ZT GmbH zu GZ: 697/21 vom 12.10.2021 das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup>.

#### 4.3.

Ebenso übergibt Herr Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957, an Herrn Andreas Ulbing, geb. 13.10.1952, und dieser übernimmt in sein Alleineigentum unter Zugrundelegung

des Teilungsplanes der Kraschl & Schmuck ZT GmbH zu GZ: 697/21 vom 12.10.2021 das Trennstück Nr. 6 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup>.

4.4.

Die Übertragung der jeweiligen Übergabegenstände erfolgt unentgeltlich und nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes, mit allen Rechten, Vorteilen und Befugnissen und so, wie alles liegt und steht, und mit allem, was damit fest verbunden ist, insbesondere allem tatsächlichen und allem rechtlichen Zubehör und allen dazugehörigen Anlagen, so, wie ihn der jeweilige Eigentümer und dessen Rechtsvorgänger bisher besessen und benützt haben in das jeweilige grundbücherliche Eigentum des den jeweiligen Übergabegenstand jeweils Erwerbenden.

5.

#### Grundbücherliche Rechte, Verzichts- und Löschungserklärung Gabriel Ulbing

5.1.

Die im A2-Blatt der EZ 35 zu A2-LNr. 2 (und im Lastenblatt der EZ 211 zu C-LNr. 7) verbücherte Grunddienstbarkeit Gehen und Fahren über Grundstück Nr. 28 für Grundstück Nr. 31/1 (Eigentümer: Gabriel Ulbing) ist gegenstandslos geworden, da nunmehr eine direkte Zufahrtsmöglichkeit für Grundstück Nr. 31/1 ausgehend von der L 78 Techelsberger Straße (öffentliches Gut) geschaffen wurde.

Infolge Gegenstandslosigkeit dieser Dienstbarkeit verzichtet daher Herr Gabriel Ulbing als Eigentümer von Grundstück Nr. 31/1 ausdrücklich auf die im A2-Blatt der EZ 35 zu A2-LNr. 2 und im Lastenblatt der EZ 211 zu C-LNr. 7 verbücherte Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstück Nr. 28 und erteilt seine Einwilligung und Zustimmung zur Einverleibung der Löschung dieses zu C-LNr. 7 in der EZ 211 der KG 72167 St. Martin am Techelsberg verbücherten Rechtes.

5.2.

Die im A2-Blatt der EZ 35 zu A2-LNr. 3 verbücherte Grunddienstbarkeit Gehen und Fahren in EZ 418 und EZ 191 wird nicht mitübertragen und nicht mitübernommen und verzichten die Vertragsparteien ausdrücklich auf die Übernahme dieses Rechtes, da dieses Recht nur zugunsten von Grundstück Nr. 39/2 der EZ 35 eingeräumt wurde

und daher die hier vertragsgegenständlichen Grundflächen bzw. Trennstücke nicht betrifft.

#### 5.3.

Die im A2-Blatt der EZ 35 zu A2-LNr. 4 und 39 verbücherten Grunddienstbarkeiten Gehen und Fahren, Viehtrieb in verschiedenen Liegenschaften der KG St. Martin am Techelsberg und der KG St. Bartlmä betreffen die hier vertragsgegenständlichen Grundflächen bzw. Trennstücke nicht und verzichten die Vertragsteile daher ausdrücklich auf die Übernahme dieser Rechte; diese Rechte werden daher nicht mitübertragen und nicht mitübernommen.

#### 5.4.

Hinsichtlich der im A2-Blatt der EZ 35 zu A2-LNr. 32 aufscheinenden Anteils- bzw.  $\frac{1}{4}$  Miteigentumsrechte an der Agrargemeinschaft „Ortschaft St. Martin am Techelsberg EZ 71“ wird festgehalten, dass diese nicht mit übertragen werden sondern ungeteilt und ungekürzt bei der Stammsitzliegenschaft (EZ 35) verbleiben.

#### 5.5.

Die übrigen im A2-Blatt der EZ 35 aufscheinenden Rechte und Eintragungen betreffen die vertragsgegenständlichen Grundflächen bzw. Trennstücke nicht und werden daher nicht mitübertragen und nicht mitübernommen.

#### 5.6.

Die im A2-Blatt der EZ 211 zu A2-LNr. 2 verbücherte Grunddienstbarkeit Zugang und Zufahrt ist laut Vertragsurkunde (Kaufvertrag vom 17.05.1960) nur zu Gunsten von Grundstück 74/3 der EZ 211 einverleibt und betrifft den gegenständlichen Tausch- und Übertragungsvorgang daher nicht. Es wird daher auch nicht mitübertragen und nicht mitübernommen.

#### 5.7.

Die im A2-Blatt der EZ 211 zu A2-LNr. 11 verbücherte Grunddienstbarkeit Gehen und Fahren über Grundstück 100/2 wird übernommen.

#### 5.8.

Die im A2-Blatt der EZ 211 zu A2-LNr. 13 verbücherte Grunddienstbarkeit Gehen und Fahren, Viehtrieb in verschiedenen Liegenschaften der KG St. Martin am Techelsberg und der KG St. Bartlmä betreffen die hier vertragsgegenständlichen Grundflächen bzw. Trennstücke nicht und verzichten die Vertragsteile daher ausdrücklich auf die

Übernahme dieser Rechte; diese Rechte werden daher nicht mitübertragen und nicht mitübernommen.

5.9.

Die übrigen im A2-Blatt der EZ 211 aufscheinenden Rechte und Eintragungen betreffen die vertragsgegenständlichen Grundflächen bzw. Trennstücke nicht und werden daher nicht mit übertragen.

5.10.

Im A2-Blatt der EZ 463 scheinen keine Rechte auf.

## 6.

### Grundbücherliche Lasten

6.1.

Im Lastenblatt der EZ 35 scheinen keine Lasten auf, welche die vertragsgegenständlichen Grundflächen bzw. Trennstücke betreffen.

6.2.

Das im Lastenblatt der EZ 211 zu C-LNr. 1 verbücherte Wiederkaufsrecht für die röm. Kath. Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg betrifft den hier gegenständlichen Übergabs- und Tauschvorgang nicht, denn es betrifft nur Grundstück Nr. 74/3 der EZ 211; es ist zudem löschungsreif.

6.3.

Die im Lastenblatt der EZ 211 zu C-LNr. 7 verbücherte Dienstbarkeit Gehen und Fahren für Grundstück Nr. 31/1 (EZ 35) wird gelöscht (vgl. dazu unter Punkt 5.1. dieses Vertrages).

6.4.

Die übrigen im Lastenblatt der EZ 211 aufscheinenden Lasten betreffen vertragsgegenständlichen Grundflächen bzw. Trennstücke nicht und werden daher nicht mit übertragen.

6.5.

Das im Lastenblatt der EZ 463 zu C-LNr. 1 verbücherte Wiederkaufsrecht für die röm. Kath. Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg wurde im Kaufvertrag vom 01.06.1982 auf die Dauer von 10 Jahren gerechnet ab Vertragsabschluss eingeräumt und ist so-

hin wegen Zeitablaufes erloschen; es wird daher wegen Gegenstandslosigkeit gelöscht.

## 7.

### Zustimmungserklärung

#### 7.1.

Im Lastenblatt der EZ 483 ist zu C-LNr. 9 ein Belastungs- und Veräußerungsverbot, zu C-LNr. 10 eine Reallast und zu C-LNr. 11 ein Belastungs- und Veräußerungsverbot jeweils zugunsten von Herrn Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957, und von Frau Christine Ulbing, geb. 23.12.1961, eingetragen.

#### 7.2.

Frau Christine Ulbing, geb. 23.12.1961, welche den gegenständlichen Vertrag in diesem Punkt beitrifft, und Herr Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957, erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung zum Teilungsvorgang gemäß der eingangs beschriebenen Teilungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH zu GZ: 697/21 vom 12.10.2021, sowie auch dahingehend, dass Trennstückes 1 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 483, KG 72167 St. Martin am Techelsberg abgeschrieben und als Grundstück 31/3 der Liegenschaft EZ 211, KG 72167 St. Martin am Techelsberg zugeschrieben werden kann.

## 8.

### Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme der Tausch- und Übergabeobjekte mit allen Rechten und Pflichten, wie sie die Vertragsparteien bisher benützt und besessen haben oder doch hiezu berechtigt gewesen wären, in den tatsächlichen Besitz und Genuss der jeweiligen Erwerber erfolgt mit Vertragsunterfertigung, sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie sämtliche von den erworbenen Tausch- und Übergabeobjekten zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu tragen haben.

## 9.

### Gewährleistung

Die jeweiligen Veräußerer bzw. Übergeber tragen die Gewährleistung für die Lastenfreiheit der bezughabenden Tauschobjekte, dies mit der Ausnahme der in diesem Vertrag übernommenen Belastungen und mit Ausnahme etwaiger offenkundiger Dienstbarkeiten. Für Grenzen, Erträgnis oder eine sonstige besondere Beschaffenheit der Tausch- und Übergabeobjekte wird jedoch wechselseitig keine Gewähr geleistet.

### 10.

#### Verwaltungsrechtliche Genehmigungen

Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt durch den Erhalt sämtlicher rechtskräftiger Genehmigungen dieses Erwerbsvorganges. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass lediglich eine Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 idGF (und keine Genehmigung) erforderlich sein wird; darüber hinaus eine Teilungsgenehmigung der Gemeinde Techelsberg a.WS. (welche bereits vorliegt) sowie die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde (Stammsitzliegenschaft, vgl. Punkt 5.4.), allenfalls eine Genehmigung des Landes Kärnten als Gemeindeaufsichtsbehörde.

### 11.

#### Staatsbürgerschaft

Alle Vertragsteile erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Devisenländer zu sein. Bei der Gemeinde Techelsberg a. WS. handelt es sich um eine Gebietskörperschaft und damit um eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

### 12.

#### Elektronische Datenverarbeitung

Die Vertragsparteien ermächtigen die Vertragsverfasserin, alle personenbezogenen Daten der Vertragsparteien sowie überhaupt alle mit diesem Kaufvertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form zu ermitteln, zu verwenden, zu verarbeiten, zu überlassen, insbesondere zum Zwecke der Übermittlung an Gerichte und Behörden im Wege des elektronischen Urkunden-, Verwaltungs- und Rechtsverkehrs. Weiters erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung

sämtlicher mit diesem Vertrag zusammenhängender Urkunden im Urkundenarchiv Archivium.

### 13.

#### Kosten, Gebühren und Steuern

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, Verwaltungsabgaben, Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der notariellen Beglaubigung dieses Vertrages trägt die Gemeinde Techelsberg a. WS. Herr Andreas Ulbing trägt die auf ihn entfallenden Steuern und Abgaben.

### 14.

#### Schriftform, salvatorische Klausel, Bewertung, Sonstiges

#### 14.1.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenso der Schriftform, wie das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

#### 14.2.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, bewirkt dies nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages; vielmehr ist an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtswirksame Vertragsbestimmung zu setzen, die dem gewollten Zweck dieser Vertragsbestimmung am Nächsten kommt.

#### 14.3.

Sollten zur vertragskonformen grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Tauschvertrages weitere Erklärungen der Vertragsparteien erforderlich sein, so sind diese verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen des anderen Vertragsteiles diese Erklärung in der erforderlichen Form abzugeben.

#### 14.4.

Zum Zwecke der Steuerbemessung stellen die Parteien fest, dass der Verkehrswert der Tauschobjekte Trennstück 2, Trennstück 3 und Trennstück 5 € 80/m<sup>2</sup> beträgt

und der Verkehrswert von Trennstück Nr. 4 € 56/m<sup>2</sup> und wechselseitig keine Aufzahlungen zu leisten sind.

14.5.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Auch werden sämtliche Abreden aufgehoben, die vor Beurkundung dieses Vertrages geschlossen worden sein könnten und den hier beurkundeten Vereinbarungen widersprechen oder über diese hinausgehen.

15.

#### Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr und Immobilienertragssteuer

15.1.

Die Vertragsteile verpflichten sich, die (allenfalls) anfallenden Steuern und Gebühren auf das Fremdgeld-Anderkonto der Treuhänderin, IBAN: AT08 3900 0000 0120 4502, BIC: RZKTAT2K, bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten reg.GenmbH mit der Widmung "Gebühren/Steuern Tausch- und Übergabsvertrag Gemeinde Techelsberg a. WS." nach Aufforderung durch die VertragserrichterIn zur Überweisung zu bringen. Nach erfolgter Einzahlung dieser Steuern bzw. Gebühren hat die VertragserrichterIn die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragssteuer vorzunehmen und für die Vertragsteile sämtliche Abgaben fristgerecht zu entrichten.

16.

#### Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Vertragsverfasserin, Frau Mag. Ute Hammerschall, Rechtsanwältin, Herrengasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu zeichnen sowie alle Grundbuchs erledigungen und Zustellungen für diese in Empfang zu nehmen. Insbesondere ermächtigen die Vertragsparteien die Vertragsverfasserin zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie der Immobilienertragsteuer. Darüber hinaus bevollmächtigen die Vertragsparteien die Vertragsverfasserin, notwendige Berichtigungen oder Änderungen dieses Vertrages auch mit Einverleibungs-



bewilligung (§ 1008 ABGB) vorzunehmen oder Nachträge zu verfassen, sofern sich am Vertragsgegenstand und seinen wesentlichen wirtschaftlichen Parametern nichts ändert.

Die Vollmacht ermächtigt auch zum Selbstkontrahieren und gilt über das Ableben der Vertragsparteien hinaus.

Sie endet mit Rechtskraft des Beschlusses über die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages.

## 17.

### Grundbuchshandlungen

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, auch über einseitigen Antrag eines von ihnen, aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch des Bezirksgerichtes Klagenfurt nachstehende Grundbuchseintragungen bewilligt werden können und zwar:

A)

- Bei der Liegenschaft EZ 483 der KG 72167 St. Martin am Techelsberg die Teilung von Grundstück Nr. 31/2 in dieses sowie in Trennstück 1 im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup>;
- Bei der Liegenschaft EZ 35 der KG 72167 St. Martin am Techelsberg die Teilung von Grundstück Nr. 20/1 in dieses sowie in Trennstück 5 im Ausmaß von 105 m<sup>2</sup> sowie in Trennstück 6 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup>; die Teilung von Grundstück Nr. 31/1 in dieses sowie in Trennstück 2 im Ausmaß von 143m<sup>2</sup>; die Teilung von Grundstück Nr. 19/1 in Trennstück 4 im Ausmaß von 1.157 m<sup>2</sup>,
- Bei der Liegenschaft EZ 211 der KG 72167 St. Martin am Techelsberg die Teilung von Grundstück Nr. 28 in dieses sowie in Trennstück 3 im Ausmaß von 1.273 m<sup>2</sup>,

sodann

- die Abschreibung von Trennstück 1 aus Grundstück Nr. 31/2 der EZ 483 und die Vereinigung (Einbeziehung) von Trennstück 1 mit Grundstück Nr. 31/3 der EZ 211 KG 72167 St. Martin am Techelsberg zum neuen Grundstück Nr. 31/3

- im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup> im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. W.S. zu 1/1 Anteilen;
- die Abschreibung von Trennstück 2 aus Grundstück Nr. 31/1 der EZ 35, von Trennstück 3 aus Grundstück Nr. 28 der EZ 211 und Trennstück 5 aus Grundstück Nr. 20/1 der EZ 35, alle KG 72167 St. Martin am Techelsberg; die Vereinigung (Einbeziehung) von Trennstück 3 mit Grundstück Nr. 829 zum neuen Grundstück Nr. 829 der EZ 35 im Ausmaß von 2.945 m<sup>2</sup> im Eigentum von Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957, zu 1/1 Anteilen; die Vereinigung (Einbeziehung) von Trennstück 2 sowie Trennstück 5 mit Grundstück Nr. 28 zum neuen Grundstück Nr. 28 der EZ 211 im Ausmaß von 2.493 m<sup>2</sup> im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. W.S. zu 1/1 Anteilen;
  - die Abschreibung von Trennstück 6 aus Grundstück Nr. 20/1 der EZ 35 KG 72167 St. Martin am Techelsberg und die Vereinigung (Einbeziehung) mit Grundstück Nr. 20/2 zum neuen Grundstück Nr. 20/2 der EZ 184 KG 72167 St. Martin am Techelsberg im Ausmaß von 921 m<sup>2</sup> im Eigentum von Andreas Ulbing, geb. 13.10.1952, zu 1/1 Anteilen;
  - die Löschung von Grundstück 19/1 der EZ 35 KG 72167 St. Martin am Techelsberg und die Vereinigung (Einbeziehung) des aus Grundstück 19/1 hervorgegangenen Trennstückes 4 mit Grundstück Nr. 75/7 der EZ 463 zum neuen Grundstück Nr. 75/7 der EZ 463 KG 72167 St. Martin am Techelsberg im Ausmaß von 2.714 m<sup>2</sup> im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. W.S. zu 1/1 Anteilen;
- B) Bei der Liegenschaft EZ 211 KG 72167 St. Martin am Techelsberg im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. W.S. die Einverleibung der Löschung des zu C-LNr. 1 verbücherten Wiederkaufsrechtes für die röm. Kath. Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg;
- C) Bei der Liegenschaft EZ 463 KG 72167 St. Martin am Techelsberg im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. W.S. die Einverleibung der Löschung des zu C-LNr. 1 verbücherten Wiederkaufsrechtes für die röm. Kath. Pfarrpfründe St. Martin am Techelsberg;

D) Bei der Liegenschaft EZ 211 KG 72167 St. Martin am Techelsberg im Eigentum der Gemeinde Techelsberg a. WS. die Einverleibung der Löschung der zu C-LNr. 7 verbücherten Dienstbarkeit Gehen und Fahren für Grundstück 31/1 KG 72167 St. Martin am Techelsberg EZ 35 und die Ersichtlichmachung der Löschung beim herrschenden Gut.

18.

Urkundenarchiv, elektronische Datenübermittlung

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag, sowie sämtliche zu dessen grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden bzw. Dokumente aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung im Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte (Archivium) zu archivieren sind.

Sie erteilen unter einem ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

19.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die bei der Gemeinde Techelsberg a. WS. verbleibt. Die Vertragspartner erhalten eine Kopie, auf ihren Wunsch und auf ihre Kosten auch eine beglaubigte Kopie.

20.

Beilagen

Grundbuchsauszüge als Beilage ./1 bis Beilage ./4.

Techselberg am Wörther See, am 20.12.2021

.....  
(Gabriel Ulbing, geb. 21.07.1957)

.....  
(Bernadette Ulbing-Gröblacher, geb.  
22.05.1983)

.....  
(Andreas Ulbing, geb. 13.10.1952)

.....  
(Christine Ulbing, geb. 23.12.1961)

Für die Gemeinde Techelsberg a. WS.

Der Bürgermeister:

.....

Johann Koban

Das Gemeindevorstandsmitglied

.....

Das Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeindesiegel:

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2021 zugrunde.